Res. 4°
Eur.
389
34

12.
Eur. 389 (34

Eines hohen MINISTRI abgestattete RELATION

von
dem gegenwärtigen zustande
des
Königreichs Franckreich/
absonderlich
dessen
hof-cameral und kriegs-staat
betreffend.

Cölln 1703.

13

Ausführliche RELATION eines fürnehmen ministri, Die gegenwärtige beschaffenheit des Frantzösischen hofes und selben Königreichs betreffend.

OBwohlen in meinen unterschiedlichen relationen / die beschaffenheit des Frantzösischen hofes und selben Königreichs auff das eigentlichere vorzustellen / mich bemühet; so ist mir dennoch vorkommen / daß dieselbe in gegenwärtiger kürtzeren verfassung so viel gütiger würde angesehen werden / so viel mehr umstände / welche nicht anders / als durch grosse auffmercksamkeit und lange experienz zu erforschen / derselben beygeruckt seynd. Solle diesemnach das verträglichste seyn / in kurtzem von der nation, dann von des Königs / der ministrorum und jeder in einigem ansehen sich befindenden personen zu reden / hernach auff die cameral-einrichtung zu fallen / welche die seel eines staats / und nervus rerum gerendarum nicht ungleich genennet wird; dabey das militare zu berühren / und weiters die gegenwärtige maximen und absehen darzu zu thun; endlich von des Königs descendenz und einigen Printzen von Königl. geblüt zu melden; sintemahlen die übrige politische regierung dieses Königreichs in vielen büchern zu finden ist.

Also gemeldter massen anfänglich von der nation zu sprechen / gleichet dieselbe noch in vielen dem abrisse / welchen der tapfere und kluge Julius Cæsar von ihr gemacht / als in der leichtsinnigkeit / der liebe zu den veränderungen / in der geschwinden resolution, ohne allzugrosse ursache einen krieg anzufangen; in der übereylung und offtmahligen unbedachtsamkeit ihrer rathschläge und entschliessungen; ja auch hierinne / daß sie zwar mit frischem und behertztem muth einen krieg anfähet / bey entstehendem unglücke aber denselben bald sincken lässet / auch solches zu übertragen unkräfftig ist / vornemlich da sie in einem unglückseligen treffen die stärcke ihres feindes empfindet; und endlich in dem / daß sie zwar gelehrig / nicht aber so geschickt ist / neue hauptdinge selbsten zu erfinden. Sonsten liebet sie den krieg über alles / und gleichwie sie vor diesem / ihre freyheit zu verfechten / alles das ihrige daran gesetzet / also opffert sie anjetzo dasselbe auff / um ihre verfesselte unterthänigkeit beyzubehalten; wäre diesemnach nicht unbillig zu sagen / ut olim studio libertatis, nunc exemplo servitutis conspicui.

Der König ist anjetzo von dem 5 Septembr. verwichenen 1701 in seinem 64 jahre / seine leibs-constitution ist wohl gebildt und starck / von einer über das ordinaire sich erstreckenden höhe / die lebens-art ist zwar in allem einen tag wie den andern reguliret / doch aber in der speise / vornemlichen des abends / so übermässig / daß der Königl. proto-medicus vor unumgänglich erachtet / ihn alle 4. wochen zu purgiren / diese wiederholte von der natur erzwungene evacuationen solten nicht ohne ursach mit der zeit einen schlagfluß beförchten machen; vornemlichen da in die 2 jahre daher das podagra nicht starck mehr angesetzet. Was sonsten seine tugenden / untugenden und thaten anbelangen / so solte man ihme besser den zunamen eines glückseligen / als grossen / zulegen; und obschon / des Salustii sagen nach / vigilando, agendo, bene consulendo prospera

omnia

omnia cedunt, mittelst der wachsamkeit / des arbeitens und wohlgegründeten rathschlägen alles glücklich ergehet; so ist doch unfehlbar / daß jenes / was die Heyden das fatum, wir die obere disposition nennen / durch unvermerckte wege die weltläuffte leitet. Wie nun eine und andere aus blindheit zur Frantzösischen grösse gewürcket / ist in der welt genugsam bekant / und hiemit die von mir proponirte folge ohne grossem widerspruch fest zu setzen. Ich verlange hierdurch des Königs partes nicht zu verkleinern / dan die warheit das beste seyn muß / was ich in gegenwärtiger schrifft vorzutragen. Will ihme also seine beständige application, geschwindigkeit und lust / so er in denen negotien findet; sein gut erleuchtetes judicium, welches doch mit keiner eintzigen wissenschaft oder literatur gezieret; die beständigkeit in seinen gefasten entschliessungen; die klugheit / so er in mäßigung der autorität deren / welchen er sich vertrauet / erweiset; und daß er / währender seiner liebe / die von ihme geliebte personen / (wiewohl dieses bey der Madame de Maintenon einige ausnahme leydet /) sich weder in staats-sachen einmischen / noch von lustbarkeiten mit hindansetzung seiner geschäfften sich selbst habe einnehmen lassen / nicht benehmen. Seine in person verrichtete kriegs-expeditiones, und übrige thaten / die vergrösserung der religion, seine scheinbare moderation, dann die erzeigte freygebigkeiten / seynd alle seiner persönlichen ehrsucht zuzuschreiben / welche er in allen entschliessungen / die auch seinen staat anbetreffen / dergestalt ansiehet / daß er mehr behertziget / was seine eitele ehre / als das beste seines Königreichs erfordert; also billig zu glauben / daß unter denen ursachen zu acceptirung des Spanischen testaments gewesen / damit man / nach dem exempel des Neronis, der sich durch eine medaille, mit der überschrifft / Rex Parthis datus, groß machte / eine gleichförmige mit denen worten / Rex Hispanis datus, möchte schlagen können.

 In

In diesen der wahrhafften tugend höchst-nachtheiligen gedancken haben ihn die übermäßige schmeichler/ als die ärgste denen höfen zustessende pest/ immer erhalten/ und dahin verleitet/ daß er die denen heydnischen gebräuchen gleich nicht allein auffgerichte/ sondern mit unchristlichen überschrifften geehrte statuen/ als einen seiner glori schuldigen tribut, so auffgenommen/ als wann der nachruhm in dem todten metall besser/ dann in den hertzen der menschen/ zu verewigen wäre. Er hat sich leichter dings einreden lassen/ daß die Königl. gewalt in einrichtung der despotischen regierung bestehe/ daß das blut und gut seiner unterthanen/ zu ersättigung seiner ambition, oder zu dem nachtheiligen schein seiner unbeschreiblichen magnificenz, könne verwendet werden. Wiewolen nun nach diesem ursprung die meiste seiner actionen gerichtet werden; so kan man nicht unterlassen/ die beflissene verwaltung der gerechtigkeit/ vornehmlich in criminalibus, die genaue/ durch das gantze Königreich/ zu dem sichern und förmlichen leben nöthige veranstaltete policey/ die lobsprüche/ so er denen wohlverdienten zuleget/ die gute art/ mit welcher er die geleistete dienste belohnet/ die freundligkeit/ mit welcher er denen fremden begegnet/ zu loben. Dabey ist wieder zu vermercken/ daß er die mit grossem verstand begabte personen nicht gerne siehet/ welche/ wann die noth ein anders nicht erfordert/ denen schlechtern niemahls vorgezogen werden. Er hat zwar allezeit die oberhand seiner ministrorum gefürchtet/ solcher aber nie entgehen können/ ihnen iedoch die nöthige und ihren diensten zukommende gewalt nie geschmälert. Damit aber die welt alles ihme zuschreibe/ so hat er sein gegenwärtiges ministerium mit eines theils jungen/ andern theils unerfahrnen subjectis besetzet/ und als wann der verstand mit denen reichthümern sich ererbete/ dem Marquis de Torcy, als des abgelebten Marquis de Croissi sohn/ in dem dreyßigsten jahre seines

alters die fremde sachen; dem Pont Chartrain, des Cantz-lers sohn/das see-wesen; dem Marquis de la Vrilliere, des Chateauneuf sohne/ die väterliche charge; dem verstorbenen Barbesieux in dem 23ten jahre gleichfalls seines vatern stelle/ nemlich die militaria, anvertrauet/ solche vorm jahre aber dem Monf. de Chamillard auch noch übergeben/ welcher nicht lang vorhero erst/ an stat des nunmehrigen Cantzlers de Pont Chartrain, Controlleur des finances worden ware/ ohne daß dieser gute mann die geringste wissenschafft von denen kriegs-sachen gehabt hätte. Der la Vrilliere und junge Pont-Chartrain seynd Secretaires d'Etat mit verwaltung deren in dem Königreich ihnen zugetheilten provinzien/und hierinn so weit wohl denen zwey andern gleich/welche auch solche departements haben/ seynd aber dabey nicht ministres d'Etat, wie der angezogene Torcy und Chamillard, welche nebst sich den Duc de Beauvillier und den Cantzler de Pont Chartrain vier solche machen. Dieser letztere iedoch wird vi officii zu den geheimden rathschlägen nicht gelassen.

Der Duc de Beauvillier, ehemahls Gouverneur von denen dreyen/ nun von denen zweyen Königlichen Printzen/ ist ein ehrlicher/ gerechter/ emsiger und tugendhaffter mann/ doch von keiner sonderbaren wissenschafft/ noch von einem sehr erleuchteten verstande; er versiehet und præsidiret neben seinem Gouvernement, Charges und habenden Pensionen/ den Finanzen-Rath/ also daß/ wiewohlen der Controlleur General de Chamillard die völlige disposition hat/ er doch die erste person mit einer obern influenz abgiebet.

Der Cantzler de Pont Chartrain soll viel verstand/ doch nicht die geringste erkäntnüß von denen fremden sachen haben. Torcy ist in keinen gesandschafften gebrauchet/ doch von seinem vater in alle höfe/ als ein reisender/ verschicket worden/ er hat viel wissen-

schafft von denen weltläufften / so viel man nehmlich deren durch relationen erwerben kan / ist von einer grossen embsigkeit/wenig reden / verschwiegen und so vorsichtig / daß er sich selbsten fast nicht zu trauen scheinet.

Mit dem Chamillard bin ich nicht sonders bekant gewesen / doch habe so viel von ihme vernommen / daß er ein tugendliebender/ ehrlicher / arbeitsamer und von seinem glück nicht eingenommener mann sey / der wenig wissenschafft von geschäfften habe / doch etwas mehr von denen finances, hingegen gar nichts von dem kriegswesen / daß er also mit iedermänniglichs Verwunderung die zwey wichtigsten stellen / welche zwischen dem Louvois und Colbert getheilet gewesen/ versiehet.

Der ursprung seines glücks ist / daß er mit dem König auff dem Billard gespielet/ nachgehends von der Mad. de Maintenon zum verweser ihres stiffts zu St. Cyr erkieset worden / die ihm hernachmahls zu diesem weiteren auffnehmen verholffen. Bleibet also nun von ihr zu reden übrig / als einer person/ welche am meisten des Königs gemüth eingenommen. Man kan sie denen vorigen maitressen nicht vergleichen/ dann sie / unter dem wahren oder falschen vorwand der andacht/ den König/ welcher allezeit/anietzo aber mehr als nie zu derselben / nicht so wol aus liebe zu GOtt / als wegen furcht der straffe/geneigt gewesen/solcher gestalt eingenommen/ daß kein mensch an der heimlichen / Franckreichs gebrauche nach / celebrirten ehe zweifelt. Sie hat viel verstand / und weiß sich dessen so zu gebrauchen / daß sie gantz unvermerckt den König/der alles allein zu thun vermeinet/ regieret. Sonsten ist gewiß / daß sie zum frieden geneigte gedancken aus unterschiedlichen ursachen führet/ insonderheit dem König mühe und unlust zu ersparen. Doch ist zum exempel nicht zu vermuthen / daß sie leichtlich um friedens willen zu cedirung einiger der Spanischen monarchie gehöriger

pro-

provintz einrathen wird; zumahl da sie selbst/ um die liebe bey der Königl. familie zu erhalten/ und dieweilen sie aus falschen principiis geglaubet/ man werde keinen krieg anfangen können/ ihren rath zu annehmung des Spanischen testaments gegeben. Sonsten erhält sie sich mit einer unbeschreiblichen eingezogenheit/ sie hält auff keinen äusserlichen pracht/ sie meidet alle communication mit fremden ministris, und suchet endlich alles auszufinden/ was dem König angenehm seyn mag. Woraus ihre klugheit und geschicklichkeit zwar gnugsam abzunehmen/ welche dennoch den fehler der ehrsucht nicht zu entgehen vermag/ dann eine von denen grösten ursachen/ warum sie zu schliessung des letzteren frieden so viel beygetragen/ war/ daß sie vermeinet/ sie würde bey dessen erfolg/ wo der König in abgehender kriegs-gefahr/ die Printzen seines geblüts und gantze noblesse nicht so viel mehr zu betrachten hätte/ unfehlbarlich zur Königin erkläret werden. Und dieweilen der nun von hof geschaffte Ertzbischoff von Cambray mit denen PP. S. Jesu die meinung wider den Ertzbischoff von Paris geführet/ daß der König im gewissen ob rationes publicas nicht schuldig seye/ die heyrath zu publiciren/ und daß das malum scandali in einem Königreich/ wo die clandestina matrimonia zugelassen/ bey weitem nicht so nachtheilig/ als die publication einer so ungleichen ehe; so ist sie dem ersten so auffsätzig worden/ daß sie endlich sein unglück zuwege gebracht/ den letzteren aber so empor gezogen/ biß sie ihm den Cardinal-hut und des Königs grosse confidenz erhalten/ also daß der Pater de la Chaise, welcher vi officii, als Königlicher beichtvater/ die subjecta capacia zu denen vacirenden beneficien dem König allein vortragen soll/ selbe anietzo offtermahls nur pro forma benennet/ und des Cardinal de Noailles recommendation das meiste darbey thut.

Diese bißhero angeführte seynd diejenige/ die dem König am

inner

innersten umgeben/ und ob er gleich diejenigen / die mit ihme aufferzogen/ als den Duc de la Rochefouquault, der einer von den vier Cammerherren und Obristjägermeistern ist/ den Comte d'Armagnac, so Obriststallmeister / lieb hat / und mit grossen erzeigungen begnadet / so influiren sie doch keines wegs in denen negotien/ sondern es muß sich ein iedweder befriedigen / seine charge mit des Königs sonderbarer gnade zu bedienen.

Ich habe des Königs geschwindigkeit / embsigkeit und freude/ so er bey denen negotien findet / angemercket/ solche seynd insonderheit daraus abzunehmen / wie er seine zeit des tages und die wochen durch ausgetheilet.

Morgens um 8 uhr / vor welcher zeit ordinari der König erwecket wird / pfleget man eine flügelthür seiner schlafkammer auffzusperren / da dann diejenige erstlich hinein gehen / so die erlaubnüß haben / ihn noch im bett zu sehen; welches / wie auch/ wann der König auffstehet / und sich das unterkleid geben lässt / petit levè genennet wird. Hernachmahls öffnet man die thür vor alle einheimischen und fremden / denen zustehen kan / ins zimmer zu treten / und den König völlig ankleiden zu sehen. Nach genommenem frühstück / so anietzo in dem thé oder andern gedrockneten und mit warmen wasser gekochten kräutern / als salbey 2c. genommen wird / verrichtet er sein gebet; von dannen begibet er sich in sein cabinet, wo er eine halbe stunde die fremde ministros oder andere nothwendigkeiten anzuhören pfleget; dann in die meß; endlichen in rath / der von 10 uhr biß 1 uhr dauret.

Montags alle 14 tage wird/wie sie es auff frantzösisch nennen/le conseil des depeches gehalten / wo nur die ordinari lands-sachen/ bey welchem der verstorbene Duc d'Orleans sich alleinig befande/ obwohl sonst auch der Dauphin darbey erscheinen kan/ vorkommen:

Und

Und auch alle montag (so der conseil des depeches nicht einfället) der Statsrath / dieser aber die wochen viermahl / als am gemeldten montag / mitwoch / donnerstag und sonntag / in diesem kommen bloß die publica vor. Dienstag und Sambstag le conseil royal des finances, wo die cameralia expediret werden. Dann ein anderer geheimer rath conseil des parties genennet / wird unter der direction des Großcantzlers nachmittag gehalten / in welchen aber der König nie kommet / sondern nur sein leerer sessel stehet; und die processus civiles in revisorio vorgetragen werden; dann in criminalibus sprechen die unterrichter / um geschwinderer expedition willen / sine appellatione, wozu in civilibus nicht alles ad revisionem kommet. In diesem rath seynd auch drey geheimde räthe / die man als staats-personen Conseillers d'Etat d'Epee nennet. Freytag le conseil de conscience, wo der P. de la Chaise die sachen der beneficiorum und subjecta pro beneficiis capacia vorträget; anbey zu vermercken / daß in diesem rath keines weges die casus conscientiæ, oder was der König im gewissen zu unternehmen befugt seye / gehandelt wird.

Damit sich aber der König mehrers von denen unnöthigen negotiis entschlagen / und der vornehmeren abwarten könne / so werden in der ante-camera auff einen expresse gestellten tisch die memorialia von einem ieglichen hingeleget / die ein Staats-secretarius, neben des Königs leeren lehnsessel auff der lincken stehend / so wohl annimt / als auch über 8 / oder 14 tag längstens / einem iedweden die antwort ertheilet. Welcher nun von denen vier Staats-secretarien das eingereichte memorial bekommen / der pflegt die nächsten 8 tage darauff bedeutetes memorial nebenst dem Königl. bescheid denen partheyen wiederum zuzustellen.

Wann der König sich des mittags zu hauß hält / so lässt er ein oder andere ministros beruffen; fähret er aber spatzieren / oder auff

die jagd / so wird er allezeit / keinen tag ausgenommen / über dem in der frühe gehaltenen rath / nachdem er des abends gegen 5 oder 6 uhr zurück gekehret / 4 oder 5 stunden nach einander mit seinen ministris, in unterschiedlichen nach denen tagen ordentlich abgetheilten sachen arbeiten: Als einen tag mit dem de Chamillard in sachen die finances betreffend / den andern in kriegs-sachen / auch wohl bißweilen zugleich in denen ausländischen affairen / mit dem de Torcy, oder einem andern minister in denen einheimischen sachen; und dieses zwar allezeit in der Mad. de Maintenon zimmer / wo dasjenige / so frühe im rath beschlossen / so wohl unterschrieben wird / als auch nach verlesenen eingelauffenen relationen / fürgestellten projecten / und überreichten memorialien / die materien / so des andern tages im rath wieder vorkommen sollen / vorbereitet / nicht weniger diejenigen sachen / die nicht von grosser wichtigkeit zu seyn scheinen / daß darüber erst ein gantzer rath zu halten wäre / oder auch um ihrer wichtigkeit halben keinen zeitverlust leiden / beschlossen und ausgefertiget / oder biß zu reifferer berathschlagung ausgesetzet / und immittelst die anordnungen / was in selben biß dahin etwa zu thun seyn möchte / gemacht werden.

Zu diesem in generali vorgelegten systemate gehöret nun / das camerale und militare weiters zu untersuchen. Was das camerale anlanget / ist dasselbe von Henrici IV zeiten her auff ein solches immensum gewachsen / und bey dem jüngstverwichenem kriege um ein so unglaubliches gesteigert worden / daß es unbegreifflich scheinet. Wann man aber die unter diesem König erbauete vestungen / angerichtete lusthäuser und gärten / den grossen pracht uñ die wider so viel Potentzen zu wasser und lande ausgeführte kriege betrachtet / so muß man nothwendig schliessen / daß der modus gefunden worden / die zu solchen ausgaben nöthige geld-summen auffzubringen. Wobey anzumercken / daß die erschröcklich in Franckreich angestellte execu-

cutio-

cutiones bey diesem in cameral-wesen eingerichteten vortrefflichen modo nicht so nöthig wären gewesen / wann nicht des Königs unbeschreibliche hoffart vor seinen pracht und lust so viel in krieg- und friedens-zeiten hätte angewendet. Weilen aber alles zu bestreiten anders unmöglich war / hat man zu diesem dem volck höchstschädlichen extraordinari erpressenden mitteln schreiten müssen.

Der erste cameral-fond ist durch den Duc de Sully unter dem Henrico IV gemacht worden; dieser fande durch die einheimische kriege und vorhergehende schlechte regirung das Königreich in einem solchen verarmten stande / daß Henricus IV geglaubet / der Duc de Sully habe ein unerschwingliches gefunden / wie er ihm 20000. Thl. monatlich zur armee überschicket. Als aber hernachmahls durch selben Königs kluge und tapffere regierung seine Königl. gewalt mehr und mehr befestiget worden / so hat hierdurch auch das cameral-wesen immer mehr und mehr zunehmen können / biß endlich der Cardinal de Richelieu unter Ludovico XIII, der die Königl. einkünffte 35 Frantzösische millionen starck gefunden / biß auff 57 / und dann endlich Colbert unter der regierung des ietzigen Königs biß 120 millionen ordinari einkommen gebracht: Zu welchem aber so viel extraordinari mittel und anlagen / so nach beschaffenheit der zeiten ausgeschrieben und angelegt werden / gekommen / daß in diesem letztern kriege die gantze summa der einkünffte einmal hundert sieben und achtzig millionen ausgetragen / wie folgendes zu sehen seyn wird.

Die maximen in dem camerali sind / die Königl. einkomnüssen erstlichen ad unitatem, zweytens auf ein gewisses und sicheres zu reduciren / und dann drittens denen cameral-beamten die nöthige autorität zur execution zu überlassen. Die unitatem halten sie nöthig zu seyn respectu desjenigen so wohl / der die obsicht hat / als respectu der cassa, zu welcher die gelder geliefert werden. Respectu

des

des dirigenten/ weilen unumgånglich/ daß einer das völlige camerale dirigire/ dann selbiger den unterscheid der contribuenten/ den behuff der lånder/ die einrichtung des commercii, welches von einer provintz zur andern låuffig werden muß/ zu consideriren hat; so aber verschiedene directiones sich befånden/ würden nothwendig hemmungen / widerspenstigkeiten / eigennutzen und unordnungen folgen/ welche die vortrefflichsten projecte und anschlåge/ mit grössestem ruin des cameral-wesens/vernichten würden. Respectu der cassa ist die unitas nöthig/ um die unterschleiffe/ so durch abgesonderte cassen geschehen mögten/zu verhindern/ dann viel leichter zu sehen/ welcher gestalt aus dieser general-cassa die gelder repartirt werden/ als wann abgetheilte cassen ihre unterschiedliche ausgaben haben.

Zu den gewissen und sichern einkommen haben sie die fermes oder verpachtungen auffgerichtet/ wodurch sie dergestalten die einkünffte versichert/ daß obgleich dorten und da wegen unverhoffter oder in dem contract excipirten zufälle 2/3/ biß 4 millionen abgehen/ es doch keine hauptsåchliche verånderung in dem ordin. systemate verursachet; wobey dennoch aber/wie die hernachfolgende rubriquen ausweisen/zu betrachten/ daß nur die steigende und fallende gefålle/um die unterschleiffe zu verhindern und ein gewisses zu machen/verpachtet werden.

Nach diesen principiis regieret der Controlleur general des finances mit denen ihm subordinirten Officiers und Thresoriers das völlige camerale. Und dieweilen das gantze Königreich in zweyerley art lånder vertheilet ist/ in deren einem theile/ als nemlich in Bretagne, Bourgogne, Dauphiné, Provence, Languedoc, Artois &c. die stånde das nöthige verwilligen; in dem andern aber der König autoritate regia die contributionen ausschreibet; so befindet sich in dem erstern theile überall ein Thresorier, der das verwilligte

willigte quantum von denen ständen einziehet / und zu der general-cassa liefert; in dem andern aber / welcher in so genannte generalitäten abgetheilet ist / zwey Thresoriers: Diese fordern eigenmächtig die ausgeschriebene imposten ein / und wechseln alle jahr ab / da denn indeß / daß der eine administriret / der andere seine rechnung abführet. Worinnen aber die einkünffte eigentlich bestehen / die sich für ord. auff 120 millionen höchstens erstrecken / und wie hoch sie anno 1695 so wohl in ord. als extraord. belauffen / kan aus hernachfolgender specification, die mir von einer vertrauten hand bey denen financen communiciret worden / ziemlicher-massen ersehen werden. In welchem vorgemeldten jahre die Königl. einkünffte / vermöge gehaltener verrechnung bey der Königl. cammer / nach abzug aller unkosten im gantzen Königreich / als der Officier besoldungen / bezahlten renten / lehen / (wie dann der König anno 1692 die freye lehen wiederum eingezogen / und denen lehenträgern dafür nur gewisse gelder bezahlt) milde gaben und anders / so auff die im Königreich ausgetheilte general einnehmer-ämter angewiesen seyn / sich auff eine summa belauffen von

187552201. Livres 16. sols 4. pf.

Wie diese summa der einhundert sieben und achtzig millionen fünffmahl hundert zwey und funffzig tausend / zweyhundert und ein livres, 16 sols, 4 pf. bey dem Königl. Obristschatzmeister von denen general-einnehmern der Königl. ordinar-gefällen / denen general-einnehmern der ausgeschriebenen und in denen Pais d'Estat verwilligten auflagen / denen general-einnehmern des holtzesverkauffs eingangen; was die general-cassirer der zufälligen gefälle / die general-pachtere und andere / so alle ihre gelder von dem überbliebenen überschuß / nach dem gemeldten abzug / dahin bringen müssen / baar eingeliefert / wie nicht weniger / was die kopffsteuer ertragen / erweisen nun folgende Rubriquen

	lb.	sols	pf.
Paris	1948004	17	10
Soissons	490020	7	10
Amiens	610483	19	8
Chalons	953048	11	4
Rouen	1288807	17	—
Caen	1195178	4	5
Alençon	975288	10	10
Orleans	1137331	11	3
Tours	1946586	15	5
Bourges	328754	6	8
Moulins	918950	11	6
Poitiers	1407384	17	8
Limoges	1175169	11	4
la Rochelle	890022	11	10
Rion	2222886	14	11
Lion	911935	18	3
Grenoble	1086688	18	1
Bourdeaux	2927017	1	8
Montauban	2433918	18	2
Montpellier	1409	7	3
Provence	1316	—	1
Bretagne	100000	—	—
Bourgogne & Bresse	207059	19	10
Comte de Bourgogne	703000	—	—
Mez	1548880	19	9
Artois	7891	13	4
Flandre	1089481	15	4
	28388545	19	9

Wegen der Königl. domainen und holtz-abgebung* durch das gantze Königreich haben erlegt

Paris

	lb.	ſ.	pf.
Paris und Blois	139895	—	6
Soisſons	10148	—	4
Amiens	15067	16	4
Chalons	2503	2	7
Rouen	111686	12	4
Caen	46307	7	—
Alençon	54850	3	11
Tours	8855	5	5
Bourges	1024	5	2
Moulins	3311	6	6
Poitiers	23398	2	5
Limoges	4679	8	3
Montauban	6975	18	6
Toulouſe	40867	18	9
Mez	80999	6	3
Bretagne	27264	2	6
Flandres	248682	4	7
	837511	111	3
Vom impoſt, die taillen ** genannt	12150	10	—
	849661	11	3

Die fermes generales unies, auff welchen die beſoldungen der Officiers des cours ſuperieurs, als des Parlament, Chambre des Comtes, cour des aydes, des groſſen raths / des müntzweſens / andere Königl. renten und groſſe poſten angewieſen/ ſo bey friedens-zeiten 63150000 lb. gegeben / in kriegs-zeiten aber zwey millionen weniger ertragen / haben in die Königl. cammer nach abzug aller dieſer unkoſten eingeliefert: 21419749 | 13 | 4

Item

* Der König hat nicht allein eigene Wälder / ſo forets royales genennet werden/ ſondern auch den holtzſchlag in einigen particular-wäldern.

** Die tailles ſeynd eine gabe/ſo anno 1549 unter Henrico II zu beſſerer verpflegung der ſoldadeſca auffkommen/ und ſchier den dritten theil von der ordin. contribution machet / auch von denen / die die tailles zahlen/ auff eben ſolche weiſe entrichtet werden muß.

Item die verpachtete post/ welche mit mehr als 18 millionen angewiesener schulden beschwehret/ nach entrichtung der interessen/ so sie zu entrichten lb.

2973156 , — , —

24392905 , 13 , 4

Verpachtete gegenhandlung der notarien/ ihrer acten und gefertigten instrumenten/(denn von allem/was die notarien fertigen/ wird dem König ein gewisses bezahlt) lb.

692350 , — , —

Verpacht domaine der Königl. maaß und gewicht zu Paris - - 100000 lb.

Item verpacht inßlet - - 100000 lb.

So in der stadt und denen vorstädten Paris gebraucht wird/ haben nach entledigten anweisungen hierauff nicht mehrers in die cammer erlegt/ als 136900 lb.

Verpachter drittel und viertzigster theil der mauth zu Lion

340000 , — , —

lb. 1169250 , — , —

Zufällige ordin- und extraordinar-gefälle.

Von denen zufälligen ordinari gefällen ist das erübrigte in die cammer gangen mit lb. 678529 , 4 , 6

Darunter ist begriffen/ was von caffé, thé, chocolat, sorbet, cacoo, manielle &c. einkommt/ so ohne abzug der wegen darauff haltender schulden/ bezahlenden interessen und anders/jährlich sonsten frey betragen 220000 lb.

Item was das pulver und salpeter zu nutzen des Königs gegeben 200000 lb.

Was auch der vom Mediterraneo biß ad Oceanum gemachte grosse canal genutzet 82000 lb.

Die

Die zehenden / welche von denen benefic. besitzenden Geistlichen einkommen / und sich beloffen haben 960000 lb.

	lb.		
Extraordinaire zufällige gefälle	23969239	18	8
Geschencke und sonst jährliche gebühr	1801970	6	1
	25771210	4	9

Unter diese zwey posten werden auch gerechnet die utensiles des gens de guerre, welche das Land / um quartier frey zu seyn / und den auch einquartierten soldaten für das hier zu lande so genannte service nichts zu bezahlen / dem König entrichtet 10 millionen / wird sonsten auch die subsistance genennet.

Item:

Die freywillige gaben / als:	lb.		
Der gesamten geistlichkeit	2400000	=	=
Derer stände in der Provence	700000	=	=
Derer Burgundischen stände	300000	=	=
Bretagne	1000000	=	=
Languedoc	3000000	=	=
Bigorre	10000	=	=
Vasse	7000	=	=
Grafschafft Foix	70000	=	=
Artois	400000	=	=
Bar } durch den Ryßwickischen frieden jetzt abkommen.	17000	=	=
Nice }	100000	=	=
Mons }	162500	=	=
Cambresis	50000	=	=
Lisle und dessen vogtey	250000	=	=
Tournay und Tournaisi	5070000	=	=

C Item

Item was die verkaufften chargen, ertheilte adels-briefe/ gegebene privilegien und sonsten anders dem Könige eingetragen.

Von aufgenommenen neuen capitalien / creirten neuen chargen, auch andern neuen erfindungen / seynd/ nach abzug der dabey auffgegangenen und verwendeten nöthigen kosten / in die cammer eingeliefert worden 87522456 - 12 - 9

Und hat die capitation durch das Königreich betragen 18270879 - 6 - 3

In diesem 1702ten jahre steiget sie über 32 millionen.

Was hieran eine jede generalität/als die generalität Paris, Soissons, Amiens, Chalons &c. die Provinces und Etats nach ihren sie betreffenden contingent erlegt/ist alles in der hauptsumme begriffen. Nur allein will ich specificiren / was für sich bezahlt

Die stadt Paris	1282257 - 8 - 3
Das Parlament zu Paris	115846 - 3 - 4
Chambres des Contes	40584 - 5 - -
Cour des Aydes	11000 - - - -
	105793335 - 19 - -
Cour des Monnoyes	12000 - - - -
Le grand Conseil	18840 - - - -
Die Königl. Secretarii	48346 - 1 - 8
Bureau des Finances	6400 - - - -
Table de Marbre, oder das gericht über wasser und gehöltz durch das gantze Königreich	470 - - - -
Chatelet de Paris	10819 - 4 - -

L'Election de Paris, oder das gerichte über die schatzung 5 grosse

fermes

fermes, und was wegen der contributionen für contestation geschehen können/ zu entscheiden - - 2202 - - - -

Item:

La maison royale	263456	- - - -
Ordin. de guerre	13955	- - - -
Extraord. & cavallerie	563000	- - - -
Marine	80000	- - - -
Galeres de France	25648	- - - -

Item die geistlichkeit in denen conquestirten/ als:

Clergé de Besançon	10000	- - - -
Clergé d' Arras	40000	- - - -
Clergé de St. Omer	20000	- - - -
Ordre de Malte	30000	- - - -
Clergé de Rousillion	8000	- - - -
Clergé du diocese de Cambray	30000	- - - -
Clergé du diocese de Tournay	20000	- - - -
Diocese d'Ypre	13000	- - - -

Ubrigens/weilen alle gelder in die Königl. cassa, gegen vorhin/ wo es nicht geschehen/ eingeliefert werden müssen / haben dahero sich erspahret - - - 508763. 3. 9.

Vorstehende Latera hieher gezogen:

lb.	ſ.	pf.
28388545	19	9
849661	11	3
24392905	13	4
1169250	—	—
678529	4	6
25771210	4	9
105793335	19	—
508763	3	9
187552201.	16.	4.

Erweiset sich also die summa der einkünffte anno 1695/ wie oben angezeiget.

Solche hievor specificirte einkünffte seynd ungefehr folgender gestalt verwendet worden:

Für die Königl. tafel	2400683	= =
Für den Königl. stall	432885	= =
Das ordin. für die Garderobbe, nachtzeug und mobilien der Königlichen häuser	407400	= =
Dem cassirer für des Königs kleine ausgaben	301870	= =
Dem cassirer/ so das opffergeld und geringe allmosen verrechnet	24208	= =
Dem cassirer für die bezahlung der 100 Königl. guarde Schweitzer	49038	= =
Dem einnehmer für die besoldungen der küchen- und keller-parthey	61058	= =
Dem cassirer/ welcher die vier hernach specificirte leib-compagnien auszahlt/ als:		
Noailles	39542. 10	–
Duras	44348. 10	–
Lorges	44513. 10	–
Villeroy	43963. 10	–
Dem cassirer für die Schweitzerische bünde und pensionen	359438. 10. 11	
Dem cassirer für die jagd und falcknerey spesen	308030	= 6
Dem general-einnehmer der hof-officiers und bedienten bestallungen	630972	= =
Des Königl. brudern/ Hertzog von Orleans, ober-cassirer für die ord. haus-ausgaben	1089000	= =
Der Madame la Duchesse d'Orleans	254000	= =

Dem

Dem general-casſirer über das kriegs-extraord. ſo wohl cavallerie als infanterie zu verpflegen 94973628 ⸗ ⸗
Dem general-caſſirer von der artillerie pro ordin. 1397510 ⸗ ⸗
Dem general-casſirer für die ſeemacht 13738226 ⸗ ⸗
Dem general-casſirer der galeren 4633929. 2. 4
Dem general-casſirer zu unterhalt der veſtungs-gebäude 1845703. 11. 4
Dem general-casſirer zu unterhaltung der Königl. häuſer und luſt-gebäuden 1814027. 14. 6
Dem general-casſirer zu unterhalt der wege und brücken in Franckreich pro ordin. 106992. 6. 10
Dem general-einnehmer zu unterhalt des pflaſters in der ſtadt und vorſtadt Paris 43458. 6. 8
In die Königl. caſſa kommen 3161720. ⸗ ⸗
Den 8ten Denier von den geiſtlichen gütern abzuſtatten; (denn von denen renten/ die der König nach abſterben eines Ertzbiſchoffen/ Biſchoffen ꝛc. von deſſen vacirender ſtelle genieſſet/ giebt er den 8ten Denier wieder) 37515. 3 ⸗

3242693. 9. 8.

Summa der ausgaben biß hieher/ welche ſich nach ihren poſten erſtrecken 128541750. lb. 5. ſ. 11. pf.
Dieſe von dem empfang abgezogen/ bleiben noch übrig 59010448. 10. 5.

Von welchen neun und funffzig millionen/ zehen tauſend/ vier hundert acht und viertzig lb die hievornen ſpecificirte ordinaria auſſer wenigen hin und wieder nicht allein ſehr verſtärcket worden/ ſondern haben auch von ſolchen überſchüßigen geldern der König Jacob von Engelland ſel. Monſeigneur le Dauphin, die drey Königl. Printzen/ Duc de Bourgogne, Duc d'Anjou und Berri, Duc de Chartres &c. ihren unterhalt bekommen.

Nicht weniger sind die pensionen / welche der König giebt / und auff 10 millionen steigen sollen / die 30 millionen renten und drüber auffm rathhauß zu Paris, von denen über 600 millionen alten und neuen darauff hafftende schulden zu bezahlen / die gesandschafften / recompensen / reise-kosten / courir-gelder / geschencke / heimliche ausgaben bey unterschiedlichen höfen / und mehr anders entrichtet worden. In allem ist der König über 800 mill. schuldig / also daß ausser den 600 millionen auffm rathhause noch 200 im Königreich herum stecken.

Affaires extraordinaires par traité & sans traité.

Hierbey habe nicht unrecht erachtet / in kurtzem zu entwerffen / was der König in zehen jahren / bey währendem vorigen kriege / als von anno 1689 biß anno 1699 inclusive, für cameral-mittel zu behuff seiner ausgaben erfunden / welche dividiret werden in so genannte affaires par traité & sans traité.

Die cameral-mittel sans traité seynd die / auff welchen der König nichts verlohren / weil er keine anticipanten vonnöthen gehabt / und in folgenden bestehen.

Auffs rathhaus zu Paris seynd auffgenommen	301740000	= =
Auff die posten = =	18240000	= =
Auff die fermes = = =	12810357	= =
Für gemachte leibrenten capital eingezogen	16838500	= =
Die creirte neue chargen in denen genannten cours superieurs haben dem König profitiret	13043000	= =
Creirte neue chargen in denen financen	152733750	= =
Durch extra-mittel von der stadt Paris überkommen	6370400	= =
Von verstärckung der besoldungen nutzen gehabt	5998000	= =

Dieses ist davon zu verstehen / daß wenn einer zwey / drey oder mehr tausend livres dem König gegeben / er so viel das interesse beträget / an seiner ordinaire besoldung von seinem dienst mehr genossen hat.

Freywil-

Freywillige gaben geschehen 4202500 = =

Andere so genannte affaires von allerley neuen erfindungen haben ausgemachet 158204250 = =

Summa der extraordin. affaires sans traité durch obgemeldte zehen Jahre 552420757 lb

Die *cameral*-mittel der *affaires extraordinaires par traité* seynd diejenigen / wo man hat müssen denen anticipanten auff ein livre oder 20 sols 4 sols passiren/wie sie es geneñet haben/deux en dedans, & deux dehors, also daß die anticipanten auf ein lb den König 2 sols en dedans für die auffsuchende capitalien die interessen zu bezahlen/ abgerechnet / und 2 sols en dehors für andere unkosten/ als reise-zehrung / besoldungen der bedienten / die sie bey einforderung der gelder brauchen müssen / einen gewinn wiederum ihren unter-contrahenten zu lassen / und endlich auch für ihren eigenen gewinn/ auf die leute/so die impositiones bezahlet/passiret bekommen; die unterschiedlich ergangene impositiones aber / als auff die brunnquellen / frucht-bäume / vieh/ lehn / wagen / parucken 2c. haben von jahr zu jahr nach den gethanen anticipationen ausgetragen:

1689	46911291
1690	45463572
1691	44773000
1692	25610000
1693	50775000
1694	65466094
1695	20385000
1696	46138112
1697	3675000
1698	1262000
1699	120000
par traité	351669069
sans traité	552420757
	904089826

Diewei-

Dieweilen aber nach geschlossenem frieden anno 1700/ auff grosses klagen wegen der ungerechten reichthümer dieser anticipanten/ eine scharffe untersuchung geschehen/und befunden worden/ daß dieselben / deren die fürnehmste 185 waren / durch ihre leute / denen sie zu denen chargen in den provintzen / um diese neue aufflagen einzufodern/ zu verhelffen gesuchet / durch allerley exactiones über das pasſirte das volck dergestalt gepresset / daß der excess auff mehr als 120 millionen gerechnet worden/ hat der König / indem er ohne der anticipanten gäntzlichem ruin gemeldte summa nicht völlig erheben können/ und sie auch im stande lassen wollen / um künfftig hin sich ihrer dienste weiter zu gebrauchen / sich mit einer abfindung per bausch vergnüget/ von neun und zwantzig millionen.

So viel das camerale: wobey abzunehmen / daß wegen des durch überhäuffte schulden erarmten Königreichs und mangel an speciebus, welche durch die offtere müntz-veränderungen häuffig in Engell- Holl- und Deutschland gangen / mit denen im vorigen kriege erhobenen gleichen summen ins künfftige unmöglich auffzukommen seyn wird.

Aus diesem eingerichteten cammer-wesen fliesset nun die militarische ordnung/ in welcher man vornehmlich beobachtet / die richtige bezahlung fest zu setzen / wodurch die armee leichter mobil gemachet / vermittelst der Etappen die durchmarche denen ländern nicht schädlich / und die winter-quartiere nicht so sehr beschwerlich seynd.

Was nun die gegenwärtige/ oder etwas vermehrte macht anbelangt / bestehet solche im nachgesetzten entwurff.

Schema.

Schema

Der An. 1701 völligen Frantzösischen aufm fuß so wol gestandener als mit der im monat Martio resolvirter augmentation noch zu completiren gewester mannschafft aufs genaueste ausgerechnet.

	Infanterie	Cavaller.	Dragon.
219 bataillons à 13 compagnien, und jede compagnie eine in die andere durchgehends à 45 mann zu besserer gleichheit gerechnet / ertragen eine mannschafft von	128115	—	—
Hierzu 57 bataillons land-miliz, so anitzo in rechte soldadesca verändert ist / item à 13 compagnien / und jede à 45 mann / machen	33345	—	—
10 frey-compagnien à 45 mann	4500	—	—
66 regimenter cavall. so 146 escadrons machen / deren jede von 4 compag. à 30 mann / thun		17520	—
120 neugeworbne compagn. cavall. à 30 mann		3600	—
Und dann seynd die in denen guarnisonen gelegene 40 / als 20 Obristen und 20 Obrist-Lieuten. compagnien / so zu regimenter gemacht worden	—	1200	—
40 compag. des carabiniers, à 20 mann	—	800	—

	Infant.	Cavall.	Dragon.
14 regimenter dragon. à 12 compag. zu 30 mann	—	—	5040
Darzu seynd 78 neue compagnien dragoner aufgerichtet worden/ à 30 mann	—	—	2340
Das königl. hauß/ ein regiment des gardes francoises, und 1 reg. des gardes suisses samt 2 compag. granadiers, so zu den erstern gehörig / seynd/ weilen sie unter denen gleich anfangs angesetzten 219 bataillonen schon angerechnet worden/ hier nicht mehr auszuwerffen.			
4 compagn. des gardes du corp à 350 mann	—	1400	—
16 compag. des gens d'armerie à 50 mann	—	800	—
1 compag. des gens d'armes	—	250	—
1 compag. des cheveaux legers	—	250	—
1 compag. des granad. à cheval.	—	120	—
1 compag. des mousquetaires des chevaux gris	—	250	—
1 compag. des mousquetaires des chevaux noirs	—	250	—
Summa	165960.	26440.	7380.
Nach bevorstehendem schemate seynd anjetzo 14 neue regimenter zu pferde/ à 8 compagn. aufzurichten/ resolviret, thun	—	3360	—
Item 6. neue dragoner à 12. comp. die tragen aus	—	—	2160
Summa	165960.	29800.	9540.

Infan-

Infanterie	- -	165960
Cavallerie	- - -	29800
Dragoner	- - -	9540
	Zusammen	205300. mann.

Wobey zu vermercken / daß im vorigen kriege mit dem / was auff den schiffen sich befunden / das landvolck mit untergerechnet / welches der übrigen soldatesca aber gleiche dienste gethan / der König biß in die 400000 mann auff den beinen gehabt / zu welchen in gegenwärtigem kriege / meines erachtens / wegen abgang des volcks nimmer zu gelangen seyn wird. Dann wiewolen das Königreich Franckreich sehr volckreich scheinet / so ist es dennoch nicht so reich am volcke / als man sich wohl einbilden solte / indem die aus dem lande entwichene Hugenotten / der anno 1693 erlittene grosse hunger / und der letzte krieg / die zahl der einwohner um den fünfften theil verringert. Man will anno 1682 15 millionen seelen gezehlet haben / und versichern die / so hiervon wissenschafft zu haben meynen / daß ietzund deren nicht wol mehr 12 millionen sind: Die beschwerlichkeit / so man gehabt / die im jahr 1700. im Sept. resolvirte augmentation à 10 mann pro compagnie in der infanterie zu thun / welche mit anfang des 1701ten jahres noch nicht halb gerichtet / kan solches glauben machen. Niemahlen hätte man die 57 bataillons landmilitz zu wege gebracht / wann nicht die städte / flecken und dörffer iedes sein betroffenes quantum an leuten zu liefern wäre gehalten gewesen. Die cavallerie ist etwas leichter auffzurichten / nichts desto weniger hat es auch grosse beschwerden wegen der pferde / indem sie nicht allein schwerlich zu bekommen / sondern auch sehr theuer bezahlet werden müssen / indeme ein bloß gemein reuterpferd 4 biß 500 livres, und ein dragoner-pferd 350 biß 380 und 390 lb zu stehen kommen / welches wenig Officiers bezahlen können / sintemahlen der König einem Capitaine von der cavallerie für al-

les / als pferd/ sattel und zeug / gewehr und montirung nicht mehr dann 150 lb / einem Dragonerhauptmann aber nur 120 lb giebt.

Im letzteren kriege haben sich bey 90000 fremde soldaten gefunden / die Schweitzer von 33000 mann waren die stärcke- sten/ die Irrländer von 17000 die andern/die Deutsche 12000/ Italiäner 13000/Vallonen und Burgundier 8000/ und 8000 cavallerie und dragoner. Die fremde dragoner sind alle cassiret/ so daß nur noch 3 Deutsche regimenter cavallerie bestehen. Die ausländische infanterie ist zertheilet worden; die Vallonen und Burgundier aber hat man auff den Frantzösischen fuß gestellet. Die Schweitzer hat man bey letzterem kriege kaum erhalten können/ weilen die Cantons Zürch und Bern keine recreuten geben wollen/ daß also unter den 16000 die sich noch in Franckreich befinden/ kaum 10000 Schweitzer / die übrige Deutsche oder Savoyarden seynd. Die Irrländer haben ihre recreuten von den Englischen deserteurs gemacht. Die Teutsche waren zu ende des krieges fast gantz hin / weilen man sonst keine soldaten als aus dem Elsaß zu ziehen vermochte; die Welschen aber befanden sich allezeit in ziemlichem stande/durch das leichte mittel/so sie gehabt haben/ihre recreuten aus Italien und Savoyen zu nehmen.

Wie sich nun die militarische ordnung / disciplin und verpflegung verhält/ ist ferner zu ersehen:

Der König commandiret offtmahls in eigener person die armee, und hat gemeiniglich unter ihme den Dauphin, oder Hertzog von Orleans, oder einen der Königl. Printzen/ welchen der titul als General d'armee en chef gegeben wird. Dann diese letztere / wann sie nicht vorhero ein sonderliches patent empfangen / haben bey der armee nichts/ als den rang derjenigen stelle / in welcher sie sich befinden; sie seynd aber allezeit als Feldmarschalle und General-

Lieute-

Lieutenants, niemahlen als Brigadiers gestanden; und wiewohl man sie öffters die cavallerie commandiren lassen/ so ist doch solches nur um gewisser ehre zu geniessen geschehen/ weilen sie allen Lieutenants Generaux und Feldmarchallen nachgesetzt sind; sie commandiren alle Brigadiers und Obristen von der cavallerie, mit der infanterie aber haben sie nichts zu schaffen.

Wann der König sich bey der armee befindet/ so giebt er die parola und ordre dem Dauphin, der Dauphin giebt solche weiter dem Hertzog von Orleans, so er bey der armee ist/ dieser dem Printz de Condé, dieser letztere aber einem Marechal de France, von dem Marechal empfängt solche der Lieutenant-General, der den tag hat/ dieser giebt sie dem Marechal de camp, weiters dem General-Major von der infanterie, dem General-Quartiermeister von der cavallerie, und dem Major von der artillerie. Der Major-General von der infanterie giebet solche allen Majors des Brigades von der infanterie, der Major des Brigades allen Majors oder Obrist-Wachtmeistern von den regimentern/ ieder Major des Brigades seinem Brigadier, und ieder Obrist-Wachtmeister seinem Obristen. Der General-Quartiermeister von der cavallerie gebraucht sich dessen gegen den Major des Brigades zu pferde/ wie der Major-General von der infanterie. Der König oder der General von der armee, giebt die ordre in gegenwart aller Generalspersonen/ die Marechaux de France, General-Lieutenants und Marechaux de camp, finden sich bey gebung der ordre nicht ein/ ausgenommen diejenige/ welche selbigen tages im commando stehen/ und ist niemand bestellt/ denen/ so nicht gegenwärtig gewesen/ solche zu bringen/ sie haben diese nicht anderst/ sie schicken dann iemand selbe zu begehren/ oder sie begehren sie selbsten von einem Officier/ welcher sie weiß.

Wenn der König oder einiger der commandirenden Prin-

ßen sich nicht selbsten bey der armee befinden / so commandirt der älteste Marechal de France, oder der älteste General-Lieutenant, oder der älteste Marechal de camp, denen die andern / ein ieder nach seiner graduation, unterworffen / und stehen in diesem fall die Generaux Lieutenants in einer gleichheit / werden auch nach dem alter ihrer vorstellung tagweise abgewechselt; ein solches wird ebenfalls mit denen Marechaux de camp beobachtet. Und dieses ist / von ungefehr 20 jahren her / ein gantz neu eingeführter gebrauch / gestalt vor diesem ein ieder nach dem tag commandiret; dahero bißweilen die armee unter ordre dreyer Generalen zugleich sich befande / deren ieder an seinem tage dasjenige / was ein anderer den tag zuvor gethan / wiederum nach seiner meinung veränderte / als wie es nach des Turenne tode geschehen.

Die Brigadiers werden für keine Generals-personen gehalten / weilen ein Brigadier von der cavallerie mit der infanterie nichts zu thun hat / und nur allein seiner brigade sich annimmt. Dieses verhält sich eben also mit einem Brigadier von der infanterie. Die Generalen / welche bey einer armee unter einem höheren General stehen / nehmen in der ordnung der bataille ihre stelle zur rechten und lincken / ein ieder nach seinem alter.

Der commandirende General hat zur wachte für seinem hause oder zelt von dem ältesten regiment einen Hauptmann mit funffzig mann und einer fahne / bey dessen aus- und eingange / wann er ein Marechal de France ist / wird mit der trommel der march geschlagen. So die regimenter der Frantzösischen und Schweitzerischen gardes bey der armee seynd / welche er commandirt / so hat er von einem ieden dieser regimenter ein Lieutenant oder Unter-Lieutenant mit 30 mann / die aber nur den ruff mit der trommel rühren. Alle Marechaux de France, die unter ihme stehen / empfangen eben diese ehren. Dafern er aber nur ein General-Lieutenant ist / und

er

er die armee durch ausdrückliche commission des Königs commandiret/ so wird ihme die ordre gegeben/ einen hauptmann samt einer fahne und 30 mann zu haben; commandiret er aber die armee ungefehrer weise/ oder daß seine armee einem andern subordiniret wäre/ so hat er nur/ wie ebenfalls alle andere/ ein Lieutenant mit 30 mann/ und wird ihme die trommel mit dem ruff gerühret. Die Feldmarchallen 20 mann und einen Feldwebel. Die Brigadiers von der infanterie 10 mann samt einem Corporal, und die Obristen eine schildwachte allein bey der nacht.

Wann der Marechal de France die Feldwachten vorbey reutet/ so wird auff der trommel der march geschlagen/ und stellen sich die soldaten ins gewehr. Vor die Generaux Lieutenants nehmen die wachten ihr gewehr/ und rühret man die trommel mit dem ruff. Vor die Marechaux de camp aber stellen sich die wachten nur allein in die reihen/ und nehmen kein gewehr. Eben also verhält es sich mit der cavallerie, welche/ wann ein Marechal de France vorbey kommet/ zu pferd steiget/ die degen ausziehet/ die trompeten blasen/ und die heerpaucken schlagen lässet. Vor die Lieutenant Generaux wird mit denen trompeten nur der ruff geblasen/ die squadronen steigen zu pferde/ und ziehen den degen aus. Vor die Marechaux de camp aber steiget man zu pferde/ und werden die degen nicht ausgezogen/ also auch die trompeten nicht geblasen. Neben denen Generalen/ die den tag haben/ befindet sich auch allezeit ein Brigadier und Obrister/ so wohl von der infanterie als cavallerie. Die von der infanterie gehen mit dem Marechal de camp, der den tag hat/ alle posten der infanterie, wenn man die wachten ablöset/ zu besichtigen. Die von der cavallerie verrichten solches mit dem Lieutenant-General, der den tag hat/ und stehet allezeit in dem belieben des Lieutenants General, entweder die cavallerie oder infanterie, oder auch beyde zugleich/ wenn er

will/

will/ zu besichtigen/ in welchem fall der Marechal de camp mit ihm gehet/ er kan die wachten/ wie er es vor gut befindet/ verändern/ und gibt dem General hernach davon rechenschafft.

Bey einem marche gehet ieder General vor seiner reihe her/ so wohl in der cavallerie als infanterie. Der Feldmarechal, der den tag hat/ gehet mit der Feldwache voraus/ das lager/ wo ihm der General befohlen/ auszumercken; dieser nimmt den General-Quartiermeister mit sich/ welcher/ nachdem ihme jener den ort gewiesen/ das lager auszeichnet / und alsdann so wohl dem General-Wachtmeister von der infanterie, als auch dem General-Quartiermeister von der cavallerie, dem Obrist-Wachtmeister von der artillerie, so man nach ihrem gebrauch den Ban nennet/ wie nicht weniger dem proviant-verwalter vor die proviant-wägen den platz anweiset; er macht das Königl. quartier anderst / als das general-quartier / welches letztere gemeiniglich mit etlichen regimentern zu pferde und etlichen regimenter dragonern bedecket wird; er stecket den platz vor die dragoner aus / welche niemahls in einer linie campiren/ sondern unter den flügeln oder auff einigen vorposten sich befinden; folgends giebt er denen Generalen / so gut als es die gelegenheit des orts zulässet / ihre stellungen / iedweden so nahe als seyn kan/ an dem posto, welches er in der ordnung einer bataille haben solle. Der General-Wachtmeister von der infanterie, und der General-Wachtmeister von der cavallerie weisen denen Brigade-Obrist-Wachtmeistern von der infanterie und cavallerie die plätze an/ welche sie vor deren regimentern nehmen sollen. Der General-Quartiermeister/ der General-Wachtmeister von der infanterie, und der General-Quartiermeister von der cavallerie so wohl/ als auch die Adjutanten/ haben bey der armee kein commando, sondern nur die befehle der Generalen zu vollziehen; dahero kommt es / daß sie Officiers d'ordre genennet werden. Der General-

Quartier-

Quartiermeister verfertiget die marche-route, und macht die ordnung/ so in lägerungen und fouragiren zu halten ist; unter ihme stehen die Capitaines des guides, oder die Hauptleute über die wegweiser. Der General-Wachtmeister von der infanterie hält die gegen-liste von allen brigaden-regimentern und bataillonen in der infanterie. Er machet die detachements zu fuß/ welche der General ordoniret/ und machet sie in bataillonen/ weilen sie nicht in brigaden noch in regimentern seyn können/ indem weder die regimenter noch die brigaden gleich seyn. Er weiß allezeit/ welche brigade zu einem detachement mannschafft hergeben solle; von ihme empfähet der Major de brigade die ordre, welcher sie wieder denen Regiments-Obrist-Wachtmeistern giebt; es wird auch nicht ein mann von der infanterie detachiret/ daß er nicht wissenschafft davon habe. Die infanterie auffm rechten flügel versiehet alle posten zur rechten seiten/ und was vor ihr stehet/ mit mannschafft. Eben also verhält es sich mit dem lincken flügel/ wie auch mit der andern linie gegen das/ was hinterwerts und auff der seiten stehet. Der General-Quartiermeister von der cavallerie hat eben das zu thun/ was der General-Wachtmeister von der infanterie zu verrichten hat.

Bey der Frantzösischen armee befindet sich kein commandirender General über die infanterie, als wie in Holland/ und haben dahero die Officiers niemand andern/ als ihren Obristen/ die Obristen ihren Brigadiers, und die Brigadiers ihren Generalen über die armee rechenschafft zu geben. Dieses verhält sich aber nicht also unter der cavallerie, welche allezeit ihren Commendanten hat. Es sind auch drey Officiers Generaux en titre d'office. Titre d'office aber heissen diejenigen chargen/ so man verkauffet/ als Colonel General de la cavallerie, wie da ist der Comte d'Auvergne, Maitre de camp General de la cavallerie, Monf. de Rose, und

Commissaire General, der Marquis de Villars; unter welcher armee nun sich einer von diesen dreyen befindet / in derselben commandiret er allezeit die cavallerie, und muß ihme der General-Quartiermeister von der cavallerie von allen detachements, welche er gemacht / wie auch derjenige Officier, so mit dem detachement gehet / von seiner verrichtung bericht ablegen. Er kan sie auch so gar dahin anhalten / solches zu thun / ehe sie mit dem General von der armee davon reden / auch sie wiederum zurück schicken / und selbsten gedachtem General deren bericht hinterbringen. Jedoch aber geschicht solches nicht / und lässet ihme der Commendant von der cavallerie von ihnen die relation abstatten. Wann einer von diesen dreyen Generalen nicht bey der armee ist / so commandiret der älteste Brigadier die cavallerie; und ob er wohl diese ehre nicht annimmet / so hat er doch eben dasselbe ansehen und die gewalt.

Der Colonel General hat zur wachte vor seiner thür bey der armee eine compagnie zu pferde / samt einer standart / und sollen sie mit blossem degen in der hand zu pferde sitzen. Der Maitre de camp General hat vor seiner thür 30 reuter / und eine wachte mit blossem degen in der hand. Der General-Commissaire 20 reuter samt einer wachte. Diese benennte drey Generals-personen von der Cavallerie stehen in keiner graduation vermöge ihrer chargen / befehlen nur allein denen Brigadiers von der cavallerie; und wiewol sie auch nach ihrem alter zu Marechaux de camp und Lieutenants Generaux gemacht werden / so macht ihnen doch diese würde keine hinderung / ihr amt in der linie zu verrichten. Der König hat offtmahls das commando der cavallerie denen Princes du sang, oder seinen bâtards gegeben / wie man dann in solcher charge den Duc de Chartres, Duc du Maine und Comte de Toulouse gesehen / sie empfangen eben diejenige ehren-bezeigungen / wie solche dem Colonel General von der cavallerie erwiesen werden.

Wann

Wann die Princes du sang sich bey der armee befinden / so giebt man ihnen zur wachte einen Hauptmann von dem Frantzösischen garde-regiment / samt einer gantzen compagnie mit einer fahne / die trommel wird vor sie nur mit dem ruff gerühret.

Die Princes bâtards haben eben dieses / doch aber müssen sie alle jahr einen brief / um diese ehre zu empfangen / von dem König haben; sie beziehen das erste quartier bey der armee vor dem General, also daß wann das regiment der Frantzösischen garde nicht bey der armee ist / so haben sie von dem ältesten regiment eine compagnie mit der fahne. Sie geben auch das wort / aber nur einmahl / welches ihnen der General ehren halber zulässet / hernachmahls dienen sie nach der graduation, wie andere Officiers, bey der armee, in welcher sie stehen / doch aber empfangen sie von denen trouppen eben die ehre / als wie der commandirende General, so gar auch mit einem vorzug.

Bey ieder armee ist ein Intendant, welcher sich eintzig nur der wirthschafft annimmt / und achtung giebt / damit das geld wohl angewendet / richtig ausgetheilet / und die lebens-mittel zugebracht werden. Auch muß er die nöthige schantzgräber herbey schaffen / denen / wann man sie von anderwerts herkommen lässet / um an denen circumvallations-linien bey einer belagerung zu arbeiten / oder die wege zuzurichten / von der armee nur das commiß-brod gereichet wird. Die landschafft aber / woher sie genommen seynd / bezahlt ihnen ein gewisses quantum des tags. In denen pais d'etats müssen die stände / vermöge des Intendanten seiner ordres, welche von dem commandirenden General bekräfftiget seyn / solches geld darschiessen; in denen pais de tailles schiesset der Receveur von selbiger Province dieses geld vor / so er an denen in der Province bezahleten aufflagen abrechnet. Dann verordnet er auch die bezahlung deren / so an denen lauffgraben arbeiten / welche allezeit solda-

ten seynd/ und niemahls eine arbeit verrichten/ daß sie nicht davor bezahlet werden; und so die nothdurfft erforderte/fuhren/maulthiere oder stück-pferde zu der armee kommen zu lassen/ müssen sie ebenfalls von denen provintzen herbey geschaffet werden. Der bezahlung halber verhält es sich/ wie mit denen schantzgräbern/ auch allezeit nach der ordre des Intendanten/ welche er von dem General empfangen hat.

Dann hat auch eine iede armee einen Profosen/ welcher die commission eines Obristen hat; in administrirung der justiz aber kan er ohne dem Intendanten nichts unternehmen; alle kriegs-gefangene werden zu ihme in verwahrung geführet/ so lange biß der General verordnet/ was man mit ihnen weiters thun soll; dafern es aber leute von distinction seyn/ werden sie gleich zu dem General gebracht.

Der Capitain des guides lässt sich angelegen seyn/ die armee mit wegweisern zu versehen; man giebt ihme für deren iedwedern ein gewisses des tags/ so wohl für ihre nahr- als besoldung. Gedachter Capitain dependiret alleinig von dem General-Quartiermeister/ bey welchem diejenige/ so wegweiser von nöthen haben/ sich anmelden.

Die armee des Königs bestehet in Frantzösischen und fremden trouppen; die Frantzösischen seynd la maison du Roy, das ist/ les gardes du corps, les gens d'armes de la garde, les cheveaux legers de la garde, les mousquetaires gris, les mousquetaires noirs, les grenadiers à cheval. Les gardes du corps bestehen von 1400 mann/ so in vier compagnien abgetheilt seynd; iede compagnie hat einen Hauptmann/ 3 Lieutenants, 3 Fendrichs; wobey zu mercken/ daß ungeachtet die gardes du corps aus cavallerie bestehen/ dennoch unter denenselben so wohl als denen gens d'armes nicht Cornetes, sondern Fendrichs gefunden werden/ weilen sie auch

zu

zu fuß dienen / und alsdann das fähnel fliegen lassen / zu pferde aber dasselbe einwickeln/und als eine standart gebrauchen 2c. Ferner seynd bey denen gardes du corps, 12 Exempts, 12 Brigadiers, und 12 Sous Brigadiers. Die Exemts, Brigadiers und Sous Brigadiers werden von der zahl der 350 gardes genommen/wovon die compagnien gemacht seynd. Jede compagnie ist in 6 brigaden abgetheilet / deren die erste drey von den 3 Lieutenanten / und die andre drey von den drey Fendrichen commandiret werden; bey ieder brigade befinden sich 2 Exempts, 2 Brigadiers, und 2 Sous Brigadiers.

Der Hauptmann / als Hauptmann oder Rittmeister / hat nur das patent eines Obristen von denen gens d'armeriers, vermöge welcher sie die erste Obristen von der cavallerie seynd. Die Lieutenants oder Cornets haben schier allezeit den rang eines Obristen/ so jedoch zu ihrer charge nicht gehörig. Es ist aber kein Exempt, so nicht des Obristen rang gehabt / dann diese Officiers gemeiniglich vorhero Obristen von der cavallerie gewesen / sie seynd gar offte Brigadiers, Marechaux du camp, und Lieutenants Generaux, haben auch als solche die tag-umwechselung bey der armee. Die Exempts haben allezeit den rang als Capitaine von der cavallerie, wie die Brigadiers, und haben auch bißweilen den rang als Obriste gehabt; sie stehen nicht / wie die Brigadiers und Sous Brigadiers, vor ihren squadronen in dem rang der gardes du corps, doch aber in dem rang der Officiers so wohl vor als hinter den squadronen. Diese 4 Capitains seynd alle Marschallen von Franckreich / auch Ducs & Pairs; jedoch haben so wohl die Capitaines, als die untergebene / von diesen 4 compagnien/um ihren dienst zu thun/ keinen andern rang als nach ihrem amt / und gebrauchen sich nicht desjenigen/ so sie bey der armee haben.

Die erste compagnie, so allezeit die erste ist / nennet sich die Schottländische/ und commandiren die Officiers in dieser compa-

gnie die Officiers in denen andern dreyen / ein jeder nach deme / was er ist / als ein Capitain einen andern Capitain, ein Lieutenant einen andern Lieutenant, ein Fendrich einen andern Fendrich / wiewohl sie auch offtermahlen nicht älter seynd / ungeachtet auch derjenige / der mit ihnen in gleicher charge stehet / ein Marechal de France, Lieutenant General, Marechal de camp oder Brigadier wäre. Gedachte erste compagnie wird nun von dem Marechal Duc de Noailles commandiret. Die erste derer übrigen dreyen wird anjetzo von dem Marechal Duc de Duras, die andere von seinem bruder Duc de Lorge, die dritte von dem Marechal Duc de Villeroy, commandirt / und da gedachter Marechal Duc de Duras mit tode abgienge / oder seine compagnie verkauffen wolte / so würde sie / da sie jetzo von denen dreyen die erste ist / alsdenn die letztere seyn müssen. Die gardes du corps haben allezeit ihre quartiere nahe um die stadt Paris herum / allwo sie von ihrem solde leben / und wird ihnen weiter nichts als die wohnung gegeben.

Wie oben gemeldet / ist jede compagnie in 6 brigaden abgetheilet / und hat der Chef de brigade zwey Exempts, zwey Brigadiers und 2 Sous Brigadiers unter sich. Der Chef de brigade muß für das futter der pferde bey seiner brigade sorgen / wie auch sie wohl beritten halten / weßwegen er an ihrer besoldung etwas zurück behält. Der König gibt ihnen noch über ihre bezahlung alle 2 jahre ein kleid und den gantzen zeug für das pferd. Wegen der kleider der Officiers und Exempts nimt sich der Chef de brigade gantz nichts an / aber wohl muß er sich aller anderer ihrer kleidung annehmen. Deren recroutirung belangend / seynd die Capitaines schuldig / solche zu machen / welche dem König selbst müssen vorgestellet werden. Der Major dieser 4 compagnien aber examiniret selbige / um zu wissen / wer sie seynd. Die leibwachte ihro Königl. Maj. wird alle 2 monat von diesen 4 compagnien

gnien gezogen; hiervon nimmt man zur wachte vor den König Jacob †, Dauphin, die Königin / so eine verhanden / vor den Hertzog und Hertzogin von Burgund und Duc de Berri. Der König Jacob und der Dauphin haben einen Lieutenant, welcher das Amt eines Capitain de garde vertritt / die übrige auch die Königin selbsten / haben nur einen Exempt de garde du corps. Wann sie sich im felde befinden / bestehen sie in 12 squadronen.

Die gens d' armerie de la garde ist von 200 mann / welche einen Capitain Lieutenant (weilen der König selbsten deren Capitain ist) 2 Sous Lieutenants / 2 Cornets / 2 Fendrichs und 6 Quartiermeisters haben. Der Capitain Lieutenant, welcher der Prince de Soubise ist / hat da den rang / als wie ein Capitain des gardes du corps; die Subalternes haben gleichsam allezeit einen Obristen-titel; die Quartiermeister aber wie ein Capitain. Die Subalternes gelangen biß zu der General Lieutenants stelle / ohngeachtet dessen aber verrichten sie bey ihren compagnien keine andere dienste / als ihres amtes / in welchem sie sich bey gesagten compagnien befinden.

Die cheveaux legers de la garde bestehen von 200 köpffen / haben einen Capitain Lieutenant, 2 Unter-Lieutenants, 4 Cornets und 6 Quartiermeisters; Der König ist wie bey denen gens d' armes ihr Hauptmann. Die Subalternes so wohl als der Capitain Lieutenant verrichten ihre dienste / wie bey der gens d' armerie. Die cheveaux legers und gens d'armes werden sehr wohl bezahlt / und können das gantze jahr durch nach belieben zu hause leben / ausgenommen ein viertel theil / so sie allezeit zu Paris bleiben / da sie alle 3 monat abgelöset werden. Die standarten dieser 2 compagnien / wann sie nicht im felde seyn / werden in des Königs cabinet verwahret / allwohin man sie nach geendigtem feldzuge bringet. Der Capitain Lieutenant des cheveaux legers ist der Duc de Chevreuse. Bey der armee machen diese 2 compagnien nicht mehr / als iede nur

eine

eine squadron, wann aber sich der König bey der armee befindet/ so machen sie iede zwey/ indem alsdann dasjenige viertel/ welches zu Paris bleibet/ wann Jhro May. mit ins feld gehen/ auch dazu gezogen wird.

Die zwey compagnien des mousquetaires seynd eben auff diese weise eingerichtet; sie haben einen Capitain Lieutenant, einen Sous Lieutenant/ einen Fendrich und einen Cornet, 6 Quartiermeisters/ 6. Brigadiers, und 6. Sous Brigadiers, deren Capitain ebenfalls der König selbsten ist. Sie dienen zu fuß und zu pferde/ und müssen in abwesenheit des garde-regiments dessen stelle bey dem König vertreten; die Officiers tragen zur selbigen zeit ihren halskragen/ und haben die partisan in händen; der Fendrich stehet mit fliegender fahne/ und haben die Quartiermeisters hellebarten/ wie die Sergents/ die Brigadiers und Sous Brigadiers aber flinten/ wie die Corporals und gefreyten bey der infanterie. Sie machen ihr exercitium zu fuß/ wie die übrige infanterie, nach welchen die gantze Frantzösische infanterie sich richtet. Seynd sie aber zu pferde/ so wickelt der Fendrich seine fahne zusammen/ der Cornet aber seine standart auff. Diese 2 compagnien seynd allezeit zu Paris, und haben ihr absonderliches quartier/ jede bestehet in 250 mann. Wann sie ins feld gehen/ so seynd sie mit unter das Königl. hauß gerechnet/ und verrichten ihre dienste/ wie dasselbige/ ausgenommen bey denen belägerungen/ allwo sie die contrescarpen und halbe mönde zu attaquiren commandiret werden. Wann der König nicht im felde ist/ so bleiben von ieder compagnie 50 mann zu Paris. Bey der armee machen sie allezeit 4 squadronen. Jn der feld-schlacht vor Casall musten sie absteigen/ und zu fuß ihre dienste thun. Sie bestehen allezeit von jungen leuten/ und geben Jhro Königl. May. keinem keine stelle/ er möge seyn wer er wolle/ (ausgenommen die Printzen vom Königl. geblüte/) er habe dann zuvor ein jahr lang unter ihnen gedienet.

Die

Die granadiers zu pferde sind von 120 mann / und stehen unter dem commando eines Capitaine, 2 Lieutenants, 2 Cornets und 6 Sergents; sie dienen zu fuß und zu pferde / wie die mousquetaires, und bey dem Königl. hause / wie die granadiers unter einem regimente zu fuß; sie ziehen ihre recreuten aus allen granadier-compagnien von der infanterie francoise, ausgenommen das regiment des gardes, und das regiment du Roy; sie stehen allezeit an dem orte / wo die gardes du corps seynd; bey der armee campiren sie / um das Königl. hauß zu bedecken / und postiren sich an dem orte / wohin der Commendant besagten Königl. hauses ihnen befehlet / es seye bey einem haupt- und general- oder in einem besonderen treffen / oder auff dem marche.

Das Königl. hauß stehet allezeit zur rechten in der ersten linie einer armee, auch nimmet man hievon niemahl nichts so wohl zur detachirung der cavallerie, als auch zu denen ordinari feldwachten / noch zu einiger begleitung; es macht seine fouragirung schier allezeit fast gantz allein / und giebt zu dessen bedeckung seine eigene mannschafft her; so aber eine allgemeine fouragirung gethan wird / ist es schuldig / für die bedeckung auch einige mannschafft darzu abzuordnen. Wann der König sich bey der armee befindet / so ist über die ordinaire Königl. garde, so im saal dienet / und die / so zur begleitung vorhanden / welche von der garde du corps bestehet / allezeit noch eine squadron von besagtem Königl. hause auff dem platz auff der wachte / wo das Königl. quartier ist / so allezeit da stehen bleibet / wann auch schon der König spatziren ausreutet / sie wird alle 24 stunden abgelöset / und so wohl von denen gardes du corps, als andern compagnien / heraus genommen; die granadiers zu pferde aber seynd hievon frey.

Die gens d'armerie bestehet in 16 compagnien / deren erste die Schottländische genennet wird / dessen Capitaine ist allezeit der

Duc de Yorck, wann einer vorhanden / als anderer sohn des Königs von Schottland; sie ist älter als die mousquetaires : die andere nennet sich die Englische / die dritte de Bourgogne, die vierte de Flamand, die fünffte de la Reine, die sechste du Dauphin, die siebende du Duc de Bourgogne, die achte du Duc d' Anjou, die neunte du Duc de Berri, die zehende du Duc d' Orleans. Die ersten viere seynd dem König / und haben alle einen Capitain-Lieutenant, einen Sous-Lieutenant, einen Fendrich / einen Gvidon, und 2 Quartiermeister / iede bestehet in 50 köpffen.

Uber dieses seynd noch 6 compagnien des cheveaux legers, de la Reine, du Dauphin, du Duc de Bourgogne, d'Anjou, de Berri, & d' Orleans, iedwede hat einen Capitain-Lieutenant, einen Sous-Lieutenant, 2 Cornets, 2 Qvartiermeister und 50 pferde / sie seynd eben auff den fuß / wie die gens d'armerie eingerichtet. Diese 6 compagnien machen 8 sqvadronen / und stehen bey friedenszeiten allezeit im qvartier / allwo sie vor ihr geld leben; bey der armee aber stehen sie zur rechten der ersten linie. Wann das Königliche hauß sich darbey befindet / so seynd sie eben in selbiger linie zur rechten / da es die grösse des platzes zulässet / wofern aber nicht / so stehen sie in der andern linie zur rechten hand; dann die cavallerie legere hat allezeit vermöge eines Privilegii den rechten flügel in der ersten linie.

Die 4 Capitains des compagnies du Roy haben den rang als Obriste unter denen gens d'armerie ; die übrige aber nicht anderst / als ordinaire Obristen von der cavallerie. Vorgemeldete 8 sqvadronen des gens d'armerie müssen ebenfalls zur standarwachte von dem Königlichen qvartier bey der armee einige mannschafft / wie die andere squadronen von dem Königlichen hause / hergeben; die cavallerie legere aber thut dieses nicht.

Diese cavallerie legere de france folget gleich auff das Königliche

nigliche hauß / sie bestehet in 3 Generals regimentern / und seynd die Generalen / so sie commandiren / le Colonel General, le Maitre de camp General und der Commissaire General, ein iedes dieser regimenter hat 12 compagnien / gleichwie die Königliche / welche seynd: le Royal, Royal etranger, les Cravates, les Courassiers, Royal Rousillon, Royal Piedmont, Royal Allemand, (dieses ist auf den fremden fuß gesetzet) la Reine, Dauphin, Dauphin etranger.

Die regimenter der übrigen cavallerie aber haben nicht mehr als 8 compagnien / deren iede à 30 mann / wie eben auch die Königliche; bey iedem regiment ist ein Obrister / ein Obrist-Lieutenant, ein Major und ein Adjutante, diese 2 letztere haben keine compagnien. Jede compagnie hat einen Hauptmann / einen Lieutenant, einen Qvartiermeister / und in kriegs-zeiten einen Cornet, welcher aber bey erfolgung des friedens cassiret wird / iedoch giebt man ihme eine reforme, und ist er schuldig / dem regiment eine gewisse zeitlang in dem jahre zu dienen. Jetzund hat man gar keine Cornets gemacht / indem man sich der reformirten Officiers, so in sehr grosser anzahl seynd / an deren statt gebrauchet.

Die Regiments Generaux, Royaux, auch diejenige der Printzen vom Königlichen Geblüt und Bâtarden hatten vor diesem einen beständigen rang / welchen sie niemahls veränderten / obwohl deren Obristen nicht anderst als nach beschaffenheit ihres rangs commandirten; die übrige regimenter aber hielten denjenigen / welchen ihre Obristen hatten. Solches ist nunmehro seither dem frieden-schluß verändert worden / dann alle regimenter ihren besondern rang bekommen / und halten hingegen die Obristen / Obrist-Lieutenants, Majors, Capitains und Lieutenants ihren rang nach dem alter. Die cavallerie legere stehet allezeit zur lincken in der ersten linie / und wann das Königliche hauß / oder die gens d'armerie sich mit bey der armee befindet / so ist sie zur rechten.

Es ist auch noch ein corpo zu pferde / welches eben so schön ist als das Königliche hauß / und sind dieses die carabin-reuter; die Officiers so wohl als die gemeine haben um ein viertel höhere gage als unter der cavallerie, und alle Officiers, ein ieglicher nach seinem rang / hat darzu noch eine kleine pension zu geniessen vom König. Im letzteren kriege war das corpo 100 compagnien starck / weilen 100 regimenter von der Frantzösischen cavallerie gewesen / und ein iedes regiment eine solche compagnie hatte. Uber das waren noch 8 regimenter de cavallerie etrangere, worbey sich aber keine carabiners befanden. Eine iede compagnie hatte währenden krieges einen Hauptmann / 2 Lieutenants, 2 Cornets, 2 Quartiermeister und 30 mann. Vier jahre vor dem frieden wurden diese compagnien aus allen regimentern gezogen / wovon man nur ein regiment formiret / und zu dessen obristen General den Duc de Maine gemacht / dieses regiment wurde in 5 brigaden / iede 20 compagnie starck / abgetheilet / iede brigade hatte einen Obristen / einen Obrist-Lieutenant und einen Major, wie auch einen Major-General vor alle 100 compagnien; diese brigaden thaten nicht alle dienste unter der armee, sondern man schickte allezeit eine davon in Catalonien / eine in Deutschland und drey in Flandern. Obwohl / wie oben gemeldet / der Duc de Maine obrister General von diesem regiment ist / so ist er doch dem obristen General und denen Generalen von der cavallerie subordonniret. Nach erfolgtem frieden ist dieses corpo biß auff 40 compagnien reduciret worden / so allezeit in 5 brigaden bestehen blieben / deren iede 8 compagnien à 20 mann hatte / jedennoch hat man keinen Officier cassiret / sondern alle in die übrige compagnien eingetheilet. Dieses corpo wird nach proportion der augmentirten cavallerie verstärcket / und werden nicht allein die compagnien vergrössert / sondern werden wieder so viel compagnien / als regimenter von der cavallerie seyn / aufgerichtet. Sie nehmen ihre recreuten, so wohl mann als pferd / von der cavallerie. Jeder compagnie ist ein gewisses regiment / wovon es die recreuten ziehet / angewiesen / und der Capitain des carabiniers hat die freyheit / den mann und das pferd / so er haben will / unter dem regiment auszusuchen / wovor er 100 thlr. bezahlet / das kleid / das pferdzeug und das gewehr muß er aber zurück lassen.

Es sind 14 alte dragoner regimenter/ deren jedes von 12 compagnien à 30 mann ist. Jede compagnie hat einen Capitain, einen Lieutenant, und einen Qvartiermeister. Sie haben zu friedens-zeiten wegen allzugrosser menge der reformirten Officiers keine Cornets. Anietzo seynd sie um 6 regimenter vermehret/ welche wie die andere eingerichtet seyn. Die regimenter haben ihren beständigen rang/ die Officiers aber nach dem alterthum ihrer commission, wie bey der cavallerie. Währenden letzteren krieges in Italien campirten die dragoner fast allezeit in der linie/ seynd auch sehr offt unter die cavallerie gestellet worden.

Die infanterie bestehet in zweyerley/ als der infanterie francoise und etrangere; jedes regiment hat seinen rang/ und alle Officiers von dem Obristen biß auff den Unter-Lieutenant oder Fendrich folgen dem rang ihres regiments/ und nicht denjenigen ihrer commission. Die gantze infanterie francoise ist auff einerley weise eingerichtet/ ausgenommen das regiment des gardes, welches in 30 compagnien à 120 mann bestehet/ und einen Capitain, einen Lieutenant, einen Sous-Lieutenant, einen Fendrich und 4 Sergenten hat. Und obwohl bey der leibcompagnie nicht mehrere mannschafft als bey denen andern ist/ so hat sie doch doppelte Officiers. Uber diß sind noch 2 granadier-compagnien bey gesagtem regiment von eben so viel köpffen und doppelten Officiers, welche an der bezahlung um ein viertel mehr haben/ denn andere granadiers in Franckreich. Das regiment bestehet in 6 bataillonen/ iede von 5 compagnien. Alle Capitains aux gardes, so wohl francoises als suisses, haben die commission eines Obristen/ und rechnen das alterthum ihres rangs von zeit der belägerung Mons. Die bezahlung dieser regimenter/ so wohl der Officiers als auch soldaten/ ist sehr starck. Die bataillonen der übrigen Frantzösischen regimenter zu fuß haben 13 compagnien/ iede à 45 mann/ das ist/ 12 compagnien machen eine bataillon, und die 13te sind die granadiers, welche allezeit zur rechten stehen. Jede compagnie hält einen Hauptmann/ einen Lieutenant und einen Sous-Lieutenant; die leibcompagnien aber um einen Fendrich mehr/ 2 Sergents. Der vierte theil von soldaten seynd piquenirer/ die granadirer dabey ausgenommen.

Man kan nicht sagen/ wie viel compagnien ein jedes regiment

hat / weilen deren einige sind / so vier bataillonen/einige drey/ zwey/auch so gar nur eine haben. Die bezahlung ist unter der infanterie francoise durchaus gantz gleich; die infanterie etrangere aber wird unterschiedlich bezahlt. Die Schweitzer haben am meisten / worauf die Deutsche/ dann die Jrrländer/ welche der König auffgerichtet / nach diesen die Welsche / und letzlich die Jrrländer / welche der König Jacob mitgebracht. Alle diese regimenter / von dem regiment der Schweitzer-garde anzurechnen / haben ihren beständigen rang nach dem alterthum ihrer creation eben so wohl unter ihnen als unter der infanterie, ausgenommen / daß sie bey einer armee oder in einer besatzung niemahls das erste regiment seyn können; als zum exempel, das regiment der Schweitzer-garde befinde sich mit vier Frantzösischen regimentern / die nicht so alt seyn als jenes/in einer guarnison, so hat doch das älteste von denen vieren den ersten/und besagtes Schweitzerische regiment den andern rang/ also von den andern. Und so gar eine Frantzösische compagnie von einem jüngern regiment/ als gedachtes Schweitzerische/würde den vorzug vor allen regiments des gardes suisses haben. Vorzeiten kunte kein fremder Obrister in einem platze commandiren / sondern es wurde ihme ein Lieutenant von der Frantzösischen infanterie vorgezogen/ vermöge der letztern reglements aber verbleibt ein Obrister als Obrister / und commandiret ein jeder nach seiner graduation und alterthum. Die granadier-compagnien machen jede ihre recreuten unter ihren bataillons; sie haben um ein viertel an der bezahlung mehr als die andere soldaten und Officiers, offtmahls werden sie parthey weiß / wovon man bataillonen machet / detachiret / als zum angriff der contrescarpen und geschwinden expeditionen: da nur ein / zwey / drey oder vier bataillonen also gemacht werden / so giebt man ihnen offtmahls nicht mehr / als einen Obristen und 2 Obrist-Lieutenants sie zu commandiren mit; ist aber die zahl der bataillonen höher/ so wird ein Brigadier noch darzu gethan.

Sonsten seynd bey der Frantzösischen infanterie noch 2 andere regimenter / deren das eine die bombardiers und das andere royal artillerie genennet wird / sie machen ihre recreuten unter der gantzen Frantzösischen infanterie, hierzu nimt man die beste und ansehnlichste soldaten/ welche ein zu der artillerie taugliches handwerck können / als wä-

gner/

gner / zimmerleute / schreiner / schlösser / schmiede / kupfferschmiede / giesser / sattler und riemer. Ihre bezahlung ist viel grösser als der übrigen infanterie, und wird ihnen über den sold auch ihre arbeit bezahlet. Jedes regiment hat 7 oder 8 bataillonen; sie befinden sich niemahls beysammen / sondern nur ein / zwey / oder drey bataillonen bey einer armee; sie campiren bey der artillerie fuhrwerck / und haben keine andere waffen als flinten; jede compagnie bestehet in 100 mann / und hat einen Hauptmann / zwey Lieutenants, und 2 Sous-Lieutenants; in denen garnisonen werden sie allezeit in die städte / wo zeug- und gieß-häuser sind / geleget; sie verrichten bey der armee keinen andern dienst / als bey der artillerie; in denen garnisonen dienen sie wie die übrige trouppen. Diese zwey regimenter stehen unter dem General von der artillerie und hauß-zeugmeister / welcher allezeit deren Obrister ist. Nebst diesen seynd bey der artillerie noch compagnien von bombardiers, kunstäbler und schantzgräber / welche alle eine grosse bezahlung haben; man legt gemeiniglich diese compagnien in die plätze / wo die heimlichen gänge unter der erden sind / um die feindliche lauffgräben bey einer belagerung zu verhindern.

Jede compagnie von der gantzen Frantzösischen und fremden infanterie ist schuldig / eine gewisse anzahl handzeugs / als hacken / schaufeln / grosse hauen / sägen und grosse hämmer 2c. alles nach einerley form gemacht / zu haben / welche die soldaten in ledernen säcken tragen / um währenden march, oder bey anlangung in das lager / sich deren gebrauchen zu können; dieses handzeug dienet nur bey erstgemelten gelegenheiten: dann wann man an lauffgräben / oder circumvallations-linien arbeitet / wird von dem artillerie-fuhrwerck hierzu aller nothwendige zeug verschaffet; nach verrichteter arbeit lässet sich derjenige / so solchen hergegeben / angelegen seyn / alles wieder zusammen zu bringen. In iedem platz ist ein Gouverneur, ein Lieutenant du Roy und ein Major, deren ein anwesender an statt des abwesenden commandiret; in abwesenheit des Gouverneurs und Lieutenants du Roy commandiret der Major den Brigadier und Obristen / wo nicht ein oder der andere ordre hat / den platz zu commandiren / wo citadelles seynd; derjenige / so in der citadelle commandiret / muß alle abend die parola von dem / so im platze commandiret / abholen lassen / auch

auch wann es ohngefehr sich begebe/daß in dem platze nur ein gemeiner Hauptmann das commando hätte/hat doch der Gouverneur nichts zu schaffen/und kan auch so gar nicht einen mann von denen/ so in garnison liegen/ heraus ziehen. In die citadelle werden niemahls keine fremde trouppen eingelassen / ausgenommen die Schweitzer/aber doch nur im fall/ wann die Frantzösische garnison darinnen um ein drittel stärcker ist. Ein Gouverneur von einer province, oder ein General über die armee, kan die garnison in einer citadelle ohne ordre von hof nicht verändern/ohngeachtet er die macht hat/ solches in dem platze zu thun/ kan auch so gar weder munition noch artillerie daraus ziehen. Ein iedes regiment giebt in denen vestungen eine gewisse anzahl gemeine und nach proportion Officiers her / um die wachten zu versehen; diese begeben sich auff den sammel-platz/und ziehen allda das loß/ was vor einen posto sie zu verwachen haben werden/ daß also die officiers niemahls wissen können/ auff welchen posto sie zu stehen kommen/ noch von was für einem regiment das detachement seye / so sie haben werden; dahero man keine hinterlist zu befürchten. Die zwey garde-regimenter/ als das Frantzösische und Schweitzerische/haben alleine das privilegium, ihre beständige posten in denen plätzen/wo sie in garnison liegen/ zu beziehen. Wann ohngefehr die völlige garnison in einem regimente nur allein bestünde/ so können doch dessen Officiers weder den posto, noch auch/was für leute sie haben werden/ niemahls wissen.

Alle trouppen durchaus/ ausgenommen das Königl. haus/ die Schweitzer/die carabin-reuter/ und die artillerie, stehen unter der direction des Kriegssecretarii. Das Königliche hauß aber empfänget seine ordres von dem Staatssecretario, unter dessen depêchement alle desselben chargen angewiesen seyn. Die Schweitzer nehmen sie von ihrem obristen General. Dieses wurde iederzeit

in

in Franckreich also gehalten / biß auff den todesfall des Comte de Soisson, wo Monſ. de Louvois sich diese autorität zueignete / als der Duc de Maine in seiner kindheit damit versehen wurde / und hat sie zeit seines lebens behalten / so eben also der Marquis de Barbesieux sein sohn gehabt / nach dessen tode aber hat der König die function dem Duc de Maine wiedergegeben. Die carabiniers empfangen ebenfalls ihre ordres von ihm so wohl als die trouppen bey der artillerie. Marquis de Louvois hatte auch das amt des General Kriegs- und Hauß-Zeugmeisters / also daß derjenige / so damit versehen ware / nichts als die besoldung und die ehre genosse / ohne etwas in der charge disponiren zu können; nunmehro aber nach dem tode des Marquis de Barbesieux hat der Duc de Maine alle ämter von der artillerie auszutheilen / und das geld zu denen ausgaben zu disponiren; wie denn auch ihme rechenschafft von denen zeughäusern und magazinen der plätze gethan werden muß; er verordnet die ausrüstung zu der artillerie, der kriegs-munitionen / und alles / was bey ieder armee und in denen vestungen von nöthen ist / und stehen die manufacturen von pulver und salpeter im gantzen Königreich unter seiner direction, vermittelst welches keine provintz / keine stadt noch dorff in dem Königreich ist / worinn nicht einige leute von ihme dependiren / so gar / daß auch seine autorität auff gewisse weise sich biß in die zeughäuser in denen see-häfen erstrecket / so viel nehmlich die artillerie und kriegs-munition daselbst angehet.

Seither weniger zeit hat der König so wohl über die infanterie als cavallerie Directeurs und Inspecteurs gesetzet. Das Königreich ist in vier theil ausgetheilet / deren ieder einen Directeur über die infanterie und cavallerie hat. Unter iedem Directeur seynd 2 Inspecteurs. Sie machen im jahre drey musterungen; die erste nach geendigtem feldzug / ehe die trouppen in die winter-quartiere

und garnisonen verlegt werden/ wodurch sie den stand der regimenter/ die recreuten und verbesserungen/ so zu machen sind / die mittel und gelder/ so hierzu vonnöthen / genau wissen. Sie erkundigen sich/ wie sich die Officiers verhalten/ wie sie sich appliciren / und was sie für schulden machen/ haben auch die gewalt/selbige vermög ihrer fehler zu bestraffen. Die andere musterung geschiehet im Januario, um zu sehen/ ob die ergäntzungen vorgenommen worden/ was für ordres die Obristen und Commendanten der bataillonen dazu gegeben / und was für nachrichten sie von denen Officiers haben/ so zu recreutiren ausgangen. Die letzte musterung wird vorgenommen / ehe der feldzug angehet / wobey die Officiers, so ihrer schuldigkeit nicht nachgekommen sind/sehr scharff gestraffet werden. Diese Directeurs und Inspecteurs seynd gemeiniglich Generalspersonen / und geben nur allein dem König rechenschafft / wornach sie erst sich weiters mit dem Kriegs-Secretario daraus bereden. Das Königliche hauß/ die Frantzösische und Schweitzerische garde-regimenter / die gens d'armerie seynd allein deren untersuchung nicht untergeben. Wann sie in einem platz anlangen / so weisen sie dem Commendanten allda ihre ordres auf/ um ihnen die garnison vorzustellen / welches der Gouverneur oder Commendant auf keine weise verweigern kan. Uber das ist in iedem platz auffs allerwenigste noch ein Kriegscommissarius , dessen meiste verrichtung darinn bestehet / alle monat dreymahl in gegenwart des Commendanten und Majors zu mustern/nunmehro aber hat er nichts anders dabey zu thun / als die mannschafft ieder compagnie zu zehlen; nach geendigter musterung machet er davon zwey auszüge / welche gedachter Commendant und Major unterzeichnen / hiervon schicket er dem Kriegssecretario einen nach hofe / den andern giebt er dem Schatzmeister/nach welchem er die compagnien bezahlt. Wann ein Capitain wegen nöthiger unterhaltung seiner compagnie einigen

gen kauffleuten schuldig ist / so übergeben diese dem Commissario ihre zettel / und da allen falls der Officier nicht gutwillig bezahlen wolte / läst der Commissarius an dessen bezahlung so viel zurück halten / als er schuldig ist. Jeder Capitain, gleichwie auch ieder Obrister oder Commendant eines regiments / ist schuldig / alle monate dem Schatzmeister gegen das geld / so er empfangen hat / eine qvittung zu geben. Wann ein soldat dem Commissario zu klagen kommet / daß sein Capitain ihme nicht alles nöthige zu seiner unterhaltung giebt / so kan gedachter Commissarius ihn dazu anhalten / indeme er den Capitain erstlich deßwegen ermahnet; leistet dieser hierauf kein gnügen / so sagt er solches dem Obristen oder Commendanten des regiments; geschiehet es nun / daß auch diese beyde nichts thun / so lässet er es bey einem kauffmann nehmen / und alsdenn an der bezahlung abziehen; er lässet sich auch angelegen seyn / zu examiniren / ob das brodt / welches man denen soldaten reichet / gut seye / und ob die klagen der Officiers wider die proviantmeisters bestehen; eben dergleichen obsicht hält er auf die fourage vor die cavallerie. Vor zeiten ehe die Directeurs und Inspecteurs bestellet waren / hatte der Commissarius die gewalt / die untaugliche soldaten abzudancken; anietzo aber haben gedachte Directeurs oder Inspecteurs diese autorität alleine.

Die Officiers müssen die remonta und recreuten selbsten schaffen / wofür man ihnen eine gewisse summa geldes giebt / und hat man befunden / daß der König hierdurch besser bedienet seye. Dann weilen ein Capitain, so diesem nicht wohl nachkommet / gestraffet wird / und nicht zu hoffen hat / daß ihme die mannschafft und pferde vom König gegeben werde / so läst er sich mit einer absonderlichen aufmercksamkeit angelegen seyn / die leute und pferde allezeit bestens zu verpflegen / auch achtung zu geben / daß der mann nicht ausreisse / oder in einigen das pferd verwarloset werde. Indem er

auch weiß / daß die Directeurs keinen untauglichen mann noch pferd gegen die ordonnance annehmen/und selbe alsobald ausschiessen / so befleißiget er sich/um doppelte unkosten zu verhüten/ ordonnanz-mäßige leute und pferde gleich anfänglich vorzustellen / welches er / da der König solches verschaffete / nicht so sorgfältig beobachten würde.

Die bezahlung der Frantzösischen infanterie ist ziemlich mittelmäßig; ein Obrister hat eines Capitain gage, und daneben als Obrister monatlich noch 50 francs, der Obrist-Lieutenant hat eben die Capitain-besoldung und monatlich 30 francs, die Capitains haben monatlich 25 thlr. die Lieutenants 10 / der Unter-Lieutenant 20 fr. der Feldwebel 9 sols des tages / der Corporal 7 sols, ein Gefreyter 6 sols, ein Piquenirer 5½/ der gemeine soldat 5 sols. Hiebey ist zu mercken / daß von dem Feldwebel an/selben mit begriffen / man iedem täglich einen sols, welches man die masse du regiment oder cassa nennet / vor die kleidung abziehet. Man giebt alle jahr iedem soldaten ein paar hosen/ strümpfe und einen hut/ und dieses wird von gedachtem sols herbey geschaffet/ welchen der Schatzmeister des platzes so lange behält/ biß er eine ordre von dem Obristen/ so von dem Directeur oder Inspecteur bekräfftiget ist/ empfähet. Aus dieser cassa verschaffet man iedem soldaten alle 2 jahr einen rock / veste und das übrige. Uber dieses giebt der König iedem Capitaine des tages 2 liars, um sie mit schuhen/ hemdern und halstüchern zu unterhalten; und ist es bey der infanterie also eingerichtet / daß ieder soldate jährlich 2 hemder/ 2 halstücher und 2 paar schuh empfähet. Wann nun der soldat deren nicht so viel verbrauchet / bleiben die tägliche 2 liars dem Capitaine zu gute; da er aber mehr vonnöthen/ muß gedachter Capitaine ihm solches auch verschaffen / ohne dem soldaten an seiner bezahlung etwas abzuziehen. Wann die soldaten in der garnison, oder auffm march, einen diebstahl begehen / und man erweisen kan/ von

was für einer compagnie sie sind / so muß der Capitain solches gut machen / ohne seiner compagnie etwas abzuziehen; da man aber nicht wissen kan/von was für einer compagnie er ist / so müssen alle regimenter zur gutmachung beylegen. Die Officiers seynd schuldig/ ihre compagnien so wohl mit recreuten als kleidung zu unterhalten / ohne daß ihnen der König das geringste wieder für die ausgerissene oder abgestorbene soldaten bezahle; dahero kommt es/ daß die Frantzösische infanterie in einem so schlechten stande ist.

Folgends ist zu ersehen / wie die garnisonen so wohl sommer- als winters-zeiten bezahlet werden. Die bezahlung der infanterie zu kriegs-zeiten ist gantz anders. Im winter wird sie bezahlet / wie bey friedens-zeiten / den sold anbelangend / und wird dem soldaten nichts vor die so genannte masse oder cassa zuruck gehalten. Im sommer hat ein Capitain nicht mehr als 6 sols des tages / und 3 rationen brodt / ein Lieutenant 4 sols und 2 rationen brodt / der Unter-Lieutenant 3 sols und 2 rationen brodt/ ein Feldwebel 2 sols und ein rationen brodt/ein Piquenirer 1½ sols, und 1 rationen brodt/ der soldate 1 sols und die ration brodt. Die soldaten/ den Feldwebel mitgerechnet / haben alle tage / auch an fasttägen / ihr frisches fleisch / und giebt man monatlich ieder bataillon eine gewisse anzahl ochsen oder kühe; die austheilung hat der Major, ohne daß die Officiers etwas damit zu thun haben. Der König giebt auch noch in dem monat Septembr. vor iede compagnie 20 paar schuh / welche man in die campagne führet / und bataillonen weise austheilet. Diese bezahlung währenden feldzug kan nicht länger/dann 5 monat/ dauren; solte sich nun der feldzug länger verzögern / so ziehet man denen soldaten so wohl / als Officiers, iedem 2 sols des tages vor die brodt-ration, und dem soldaten einen sols vor das fleisch ab. Der überschuß von der bezahlung wird denen Officiers, so bald sie in die garnison eintreten/gegeben; der Capitain aber behält gemeiniglich

 von

von dem soldaten zurück / was ihme gehörig. Ist der feldzug kürtzer / so haben sie dennoch diese bezahlung / wie vorgemeldet / ob sie auch schon eine gantz kleine zeit im felde gestanden wären. Gleich nach verrichtetem feldzuge schicket man die Officiers, nach gutbefinden des Obristen / auf die werbungen. Der König giebt ieder compagnie für 10 mann recreuten 100 thlr. und 1500 francs für dach und fach; davon ziehet der Capitain 1250 / der Lieutenant 150 / und der Unter-Lieutenant 100 francs. Man giebt des tages iedem Capitain 4 pferd-portiones, 3 einem Lieutenant, 2 dem Sous-Lieutenant, 6 dem Obristen / 5 dem Obrist-Lieutenant, und 4 dem Major. Weiters giebt man iedem Capitain 200 francs, wann seine compagnie den 15ten Aprilis vollständig ist. Die Obrist-Lieutenants haben von dem König über ihre bezahlung noch 300 thlr. pension, der Major 200 / ein Adjutant 100 / der Obriste aber nichts.

Jedem soldaten / so in garnison lieget / trifft alle 3 tag einmahl die wachte; sie wohnen in casernes, allwo sie ihre bette / strohsäcke / madratzen / decken / und alle monate neu gewaschene leilachen haben; in iedem seynd ihrer zwey / bißweilen auch drey / nachdem daß viel in einer garnison liegen: man giebt ihnen winterszeit eine gewisse maaß holtz und liecht so wohl zur hauptwachte / als in die casernes; im sommer aber weder liechter noch holtz / als allein die liechter zur hauptwachte. Die Capitains müssen 2 mahl die wochen in die casernes visitiren gehen / und dem Obristen davon nachricht geben. Die Capitains halten ihre Feldwebel an / auf die sauberkeit achtung zu geben; der Major aber hat die völlige obsicht über alles.

Die Majors so wohl von der cavallerie, infanterie, als dragoner haben keine compagnien / auch bey denen regimentern keinen andern rang / als eines Capitains, nach dem alter ihrer vorstellung. Die Adjutanten haben Lieutenants rang / wann sie aber gute Of-

ficiers seyn / so erhalten ihnen die Obristen bißweilen von hof aus den rang eines Capitains.

Der König hat ein überaus schönes gestiffte und gebäude / (l'hopital des invalides genant /) aufgerichtet / allwohin die blessierte Officiers, so anders wo keine mittel zu leben haben / jedweder nach der ordnung seines bedienten krieges-standes / hinein gethan werden / als Capitains, Lieutenants, Sous-Lieutenants, Fendrichs oder Cornets. Die von dem Königl. hause / das ist / des gardes du corps, gens d'armes oder mousquetairs, werden allda wie Lieutenants gehalten. Es ist auch eine classe allda vor die Feldwebel und Quartiermeister zu pferde / welche in gleicher unterhaltung stehen. Die mousquetirer und reuter haben auch eine gleiche unterhaltung; sie seynd sehr wohl logiret / werden gut in essen und trincken tractiret und wohl gekleidet / und gibt man so gar wöchentlich einem jeden ein gewisses geld / um toback und pfeiffen zu kauffen. Die Officiers leben darinn besser / als wann sie 40 sols des tages in wirthshäusern zu verzehren hätten. Sie seynd so wohl als die gemeine soldaten blau gekleidet / ausser daß sie ein klein silbern galonen auf ihrem rock und degen tragen. Man gibt ihnen monatlich 3 thlr. vor ihre kleine ausgaben. Jeder Officier hat die inspection über eine anzahl soldaten / welche compagnie-weiß ausgetheilet sind. Die gemeine tragen keinen degen / ausgenommen wann sie auf der wachte stehen; immaßen sie darinnen alle kriegs-verrichtungen / die wachte betreffend / wie in einem vesten platze thun / auch bey der nacht biß in die nächst gelegene örter der vorstadt S. Germain runden gehen; und werden sie zu der andacht / wie es wahrhafften Christen wohl anstehet / angehalten. Weilen nun vom letzteren kriege sehr viel beschädigte gewesen / welche man unheilbar zu seyn geglaubet / doch aber mit der zeit und angewendeten mitteln wieder zu recht kommen sind / so hat man vielen / welche es

begeh-

begehret haben / heraus zu gehen erlaubet. Diejenige / so einmahl nacher hauß verlanget / und nicht weiter dienen wollen / werden nicht mehr darein genommen; die aber / so heraus gehen / und aufs neue sich unterhalten lassen / um unter dem König zu dienen / seynd allezeit versichert / wieder hinein zu kommen / wie man es dann gar offt bey einer vorgehenden reforme siehet / oder nachdem sie 4jährigen dienst geleistet / dahero dann die meisten diese letzte partie nehmen. Man hat deren mehr als 3000 jüngst heraus gezogen / und compagnien daraus gemachet / so in garnisonen und gemeiniglich in die citadelles geschicket werden / allwo sie eine starcke bezahlung haben; alle ihre Officiers seynd eben so wohl so genante invalides. In diesem hoch-spital ist ein alter Gouverneur, so ein alter Officier von distinction ist / ein Lieutenant du Roy, ein Major und 4 Adjutanten / die sehr grosse besoldung haben. Zu aufrichtung und unterhaltung dieses hoch-spitals haben ihro Königl. Maj. nicht einen kreutzer ausgeleget / sondern es wird alles von dem kriegs-stande genommen / und wird an der bezahlung der Generalen und Gouverneuren der plätze / trouppen, artillerie &c. vom lb 2 liars hierzu abgezogen. Die rechnung über die ausgabe und empfang wird alle 14 tage vor dem Kriegs-Secretario in einem besonderen zimmer in gedachtem spital abgeleget / auch allda über ein und andere vorfallende dinge rath gehalten. Die Marechaux de France, Lieutenants Generaux, Marechaux de Camp, Brigadiers und Obriste haben das recht / bey besehung dieser verrechungen sich einzufinden und selbige zu unterschreiben. Zu erhaltung gedachten hoch-spitals seynd alle nöthige Officiers, als Intendant, Commissarii, Schatzmeister und Gegenhandler verhanden / welche von diesen ihren erkaufften ämtern grosse besoldung geniessen. Die soldaten werden allda / vermög eines beglaubten scheins / von ihren Obristen / so von denen Directeurs und Inspecteurs examiniret worden / angenommen / welches

ches sich eben also mit denen Officiers verhält. Die einkünffte sind allezeit erklecklich / also daß / wenn eine gewisse summa geldes / so die ausgabe übertrifft / verhanden / der König solche zum capital machet / und von dem interesse denen Chevaliers de l'ordre St. Lovis pensionen verordnet.

Diesen orden hat der König anno 1693 auffgerichtet / und sich zum grand-maitre darüber erkläret. Er bestehet von 8 Grands prieurs, 40 Commandeurs, und mehr als 800 Rittern. Die 8 Grands prieurs tragen ein grosses 4 finger breites band über ihren rock / woran unten ein creutz hänget / so demjenigen nicht ungleich ist / welches die Ritter von dem orden des heil. Geistes tragen / ausser daß auff einer seiten in der mitten ein kleiner St. Lovis, auff der andern ein blosser degen mit lorbeer umgeben / gebildet / und diese umschrifft darauff zu lesen ist: Virtutis bellicæ præmium. Nebst diesem haben sie / wie die Chevaliers de St. Esprit, auff ihrem rock ein von gold gesticktes creutz mit dem H. Ludovico in der mitten / und hat ein ieder jährlich 2000 thlr. einkommens. Die Commandeurs tragen ebenfalls / wie die Grands prieurs, ein rothes band mit einem angehängten creutz / sie haben aber kein zeichen / wie die andere / auff ihren röcken; deren 20 eine pension von 4000 francs, die andere 20 von 1000 thlr. haben. Die Ritter tragen ein an dem knopffloch ihres rocks mit einem rothen band angehängtes creutz; sie haben unterschiedliche pensionen / als von 2000 / 1800 / 1500 / 1200 / 1000 und 800 francs, welches letztere das wenigste ist. Die anzahl der Ritter / so bezahlet werden / ist nicht über 200. Zu diesem orden gelangt man nicht nach dem alter / sondern nach der wahl des Königs. Es wird nichts anders / darein auffgenommen zu werden / erfordert / als zehnjährige dienste / oder einige in krieges-diensten empfangene wunden / so gar / daß auch ein gemeiner soldate darzu gelangen kan.

Die spitäler in denen vestungen sind sehr wohl eingerichtet/ in deren ieden ein Entrepeneur, so die lebens-mittel vor die krancken herbey zu schaffen hat / ein apothecker und ein wundartzt/ mit vielen unter sich habenden gesellen sich befinden. Gedachter Entrepeneur hat auch die obsicht wegen der betten und leingewand; man giebt ihm des tages ein gewisses vor ieden menschen; er muß den tag/ wann ein soldate hinein kömmt / heraus gehet / oder darinnen stirbt/ in seinem register anmercken. So lange nun ein soldate sich darinn befindet / so lange ziehet er keinen sold / und dafern er stirbt/ nimmt der Capitain, gegen bezahlung eines thalers in das spital/ das kleid zurück. Der Commissarius, so in einem platze ist / muß dreymal in der wochen das spital visitiren; er examiniret die soldaten/ ob sie wohl unterhalten/ und ob ihre artzeneyen gut seyn; findet er einen mangel/ so hinterbringet ers dem Gouverneur und Intendanten / damit sie die nöthige vermittelung stellen. Nebst diesem hat auch der Commendant einer bataillon oder esquadron das recht / die untersuchung gedachten spitals zu thun / um zu sehen/ ob der Commissarius mit dem Entrepeneur nicht etwa im verständnüß stehe; siehet er einen mißbrauch oder fehler/so giebt er ebenfalls dem Gouverneur und Intendanten davon nachricht. Jeder Commendant einer bataillon oder esquadron nennet aus seinen trouppen die Unter-officiers, von welchen alle tage einer die krancke soldaten im spital besuchet / und ihme dessen beschaffenheit compagnie weise hinterbringet/um zu sehen / ob die liste, so ieder Capitain ihme täglich giebt/ hiemit eintreffe. Alles dieses wird ebenfalls in denen spitälern bey der armee also gehalten und observiret. Die Capitains so wohl von der cavallerie als infanterie, da sie gute und sorgfältige Officiers sind / ermangeln nicht / eine grosse auffmercksamkeit über ihre krancke in denen spitälern zu haben / indem es/ da sie schuldig sind/ die recreuten zu stellen/ ein grosser verlust vor sie ist/ einen mann zu verlieren.

Ehe ich die militarische einrichtung verlasse/ soll nicht undienlich fallen/ von denen aniezo commandirenden Generalen und deren capacität etwas zu gedencken/ unter welche ich aber die Printzen vom Königl. geblüte nicht rechnen will/ als von denen nachgehends in ihrer Ordnung zu sprechen seyn wird.

Der Marechal de Villeroy, ob er gleich ältere Marechaux de France vor sich hat/ so ist er deñoch von denē brauchbarsten der älteste. Dieser ist mit dem König/ als seiner Maj. gewesenen Gouverneurs sohn/ auferzogen worden; er hat sich bey ihme in steten gnaden/ auch in einer grossen gemeinschaft/ erhalten; man hat ihm mehr geschickligkeit eine armee zu commandiren zugetrauet/ ehe er commandiret gehabt. So lang er unter dem Marechal de Luxembourg gestanden/ hat er sich einen ungemeinen ruhm erworben; so bald er aber zu dem commando gelanget/ ist es nicht so glücklich von statten gangen/ gleichwie seine gegenwärtige campagne in Italien ein gnugsames beyspiel giebt. Er ist dennoch tapffer/ emsig und begierig/ gloire zu erwerben/ ein kriegs-project in dem cabinet auszuarbeiten/ und auch in der operation auszuführen/ daferne dieselbe sich also anlässet/ wie man es vorbedacht gehabt/ ziemlich geschickt; wann aber in der execution ein unversehenes accidens darzu stosset/ wo nöthig ist/ neue resolutiones augenblicklich zu fassen/ soll er die in dergleichen fällen nothwendige geschwindigkeit/ gegenwart und hocherleuchte vernunfft/ welche allein denen vortrefflichen und gantz ungemeinen subjectis gegeben/ nicht haben. Sonst machet er sich durch den staat/ den er führet/ und seine höfligkeit bey denen soldaten sehr beliebet/ und ist endlich von denen dreyen aniezo commandirenden feld-marchallen nicht der schlechteste.

Der Marechal de Catinat hatte durch seine wissenschafft/ lange kriegs-erfahrung/ und in dem vorigen Welschen kriege gethane thaten einen solchen ruhm erworben/ daß der König ihn/ als seinen

nen besten General angesehen/ also daß er/als er ihn zum Marechal de France erkieset/ öffentlich gesaget: er wäre eben so würdig/ Großcantzler von Franckreich zu seyn/ als seine armee zu commandiren. Dieser nachruhm hat sich in jüngst-verflossener campagne ein wenig gemindert; dieweilen aber meiner zeit in Franckreich die ursachen und rechtfertigung seiner gehabten conduite noch nicht kundbar worden/ das vorgegangene aber selbst genugsam redet/ ob wohl die thaten aus dem ausgange der sachen nicht zu beurtheilen; so kan ich kein weiteres urtheil über ihn fällen/ob er gleich biß anietzo vor einen tapfferen/ klugen/ verständigen und erfahrnen kriegsmann gehalten worden/ welchem auch über die anderen tugenden diese beyzulegen/daß er/ungeacht seines glücks/ bey seinem des Coriolani in der simplicität nicht ungleichen humeur verbleibet.

Von dem Marechal de Boufleur muß ich sagen/ daß die gegenwart die gehabte einbildung von leuten mindere. Dann weilen er vor meiner reise in Franckreich continuirlich/ vornehmlich aber zu der zwischen dem Lord Portland und ihme angestellten unterredung gebraucht ware; so habe geglaubet/ er seye ein so wohl in krieges- als staats-sachen erfahrner mann: allein ich habe gefunden/ daß er weder zu einem noch dem andern vor tauglich zu halten seye. Er ist aber zu diesem glück durch eine unbegreiffliche emsigkeit und auffmercksamkeit bey der Madame de Maintenon sowohl/ als dem verstorbenen Monf. de Louvois, gelanget/ mithin allezeit der mann des hofes gewesen/in seiner ihme auffgetragenen obliegenheit ist er von einer solchen wachsamkeit/ die von einigen vor überflüßig und affectiret gehalten wird/ er ist dennoch tapffer/ nicht aber von gnugsamen verstande/ weit aussehende projecta zu verfassen/ viel weniger dieselbe auszuführen/ übrigens aber eines ehrlichen und unintereßirten gemüths.

Die

Die Lieutenants Generaux, welche vornehmlich zu dem Feldmarechal-staab und commando zu nächst aspiriren können/ seynd der Duc d'Harcourt, der Marquis d'Uxelles, so zu Straßburg commandiret/ der Comte de Tesse, so in Mantua sich ietzt befindet/ der Comte de Tallard, so botschaffter in Engelland gewesen/ und der nicht unbekante Marquis de Villars.

Der Duc d'Harcourt ist von einem grossen verstande/ in politicis so wohl als in militaribus erfahren/ stehet aber dahin/ ob er wegen seiner anjetzo in Spanien ausgestandenen unpäßligkeit wird dienen können. Der Marquis d'Uxelles ist ziemlich bey jahren/ unter denen trouppen aber sehr æstimiret. Der Comte de Tesse ist mehr vor einen Hoffmann als guten Officier zu halten. Der Comte de Tallard hat viel verstand/ grosse wissenschafft/ ziemlich gute reputation unter denen trouppen, ist emsig und schier gar zu eyfrig in denen ihme aufgetragenen geschäfften und operationen. Der ohne das bekannte Marquis de Villars passiret sonsten in Franckreich für einen tapfern und verständigen Officier.

Nun ist nach beschreibung des krieges-wesens auf die gegenwärtige maximen des Frantzösischen hofes zu kommen. Gleichwie in einer jeden regierung die menschen nicht so viel auf die erlernete/ als auf diejenige maximen sich steiffen/ welche die gelegenheit der zeiten/ oder vielmehr der genius derjenigen/ so sich in die regierung mit einmischen/ dictiret; Also geschiehet es anjetzo in Franckreich/ wo man pro regula status genommen/ daß die vom Cardinal de Richelieu wieder/ so zu sagen/ fest gesetzte königliche gewalt/ (welche durch den zwiespalt der religion, und die minderjährigkeit derer Könige also abgenommen/ daß nothwendig gewesen/ die vornehmste/ mächtigste und unruhigste Herren des adels zu erniedrigen/ die gar zu grosse autorität des parlaments in engere schrancken einzuziehen/ die übermässige freyheiten der stände/ welche etats generaux genennet

 werden/

werden / zu mindern / denen Gouverneurs der provintzen nicht zu viel zuzulassen) nicht anders könne erhalten werden / als mit dem extremo der despotischen regierung / welche des Königs eitlen und ehrgeitzigen genio gleichförmig ist. Aus diesem falschen und ohnmöglich daurenden principio nimmt der König kein von einem grossen hauß entsprossenes subjectum in seinen rath / sondern füllet solchen mit leuten von schlechter extraction und bürgern an / machet den adel mit unbeschreiblichen imposten zu fried- und kriegszeiten so wohl als das volck und clerisey arm / wirffet alle der gerechten freyheit nach verordnete gesetze / respectu des parlaments so wohl als der stände / übern hauffen / also daß die zusammenruffung derselben / welche gemeldter massen etats generaux genennet werden / unter diesem König nie geschehen; ob wohlen die bey der crönung gethane eydschwüre / das Königreich bey seinem alten herkommen zu lassen / ihn verbunden / indem vormahls die Könige in Franckreich keine neue gelds-anlagen / noch einen krieg zu unternehmen ohne derselben einstimmung nicht bemächtiget gewesen; er suchet die Printzen vom Königl. geblüte möglichst von allem commando und einiger participation in denen geschäfften zu entfernen / ja dieselbe mit erhöhung der batarden (wozu die eigene liebe und der Madame de Maintenon zurede viel beytragen) zu erniedrigen; er lässet alle chargen um eine grosse summa geldes verkauffen / wodurch die besitzere derselben nothwendiger weise ihre descendentz mit treuen diensten dem König verbinden müssen / wann sie nicht eine so großmächtige summa geldes verlieren wollen / da die erben nicht anders / als durch eine besondere gnade / entweder die expectanz ihres vatern chargen / wozu sie öffters noch eine grosse summa geld herschiessen müssen / überkommen / oder durch ein brevet de retenue nach des besitzers tode einen theil von dem erlegten gelde / bey abermahliger verkauffung der charge, wieder zu bekommen versichert werden.

In

In denen provintzen haben die Intendanten / welche anfänglich vom Cardinal de Richelieu eingesetzet worden / der Gouverneurs autorität / die allezeit Herren von consideration pflegen zu seyn / zu mindern / solcher gestalten alle verwaltungen an sich gezogen / daß die Gouverneurs nichts als den namen führen / und die einkünffte geniessen. Diese Intendanten machen dem adel die gröste ungelegenheit / und wissen diejenigen / die auf ihren gütern zu hauß bleiben wollen / auf eine so arge manier zu quälen / daß sie nothwendiger weise zu felde gehen und dienen müssen / wo sie das ihrige wegen schlechter bezahlung verzehren und endlichen sich glückselig schätzen / den übrigen theil ihres lebens mit einer geringen pension zu vollenden / womit die söhne ebenfalls wieder gemüssiget seyn / des Königes dienste zu suchen und von dessen gnade zu leben.

Die übrige gnaden / so der König austheilet / bestehen wenig in capitalien oder land-gütern / sondern in pensionen / die groß pflegen zu seyn / wordurch einige derjenigen / so begnadet werden / reichlich zwar leben können / doch hindern die unkosten / die sie ordinaire machen müssen / grosse reichthümer zu samlen / also daß die söhne allezeit wiederum in die noth zu dienen fallen müssen.

Die clerisey wendet der König nach aller möglichkeit von der Päbstlichen autorität ab / als die unter dem prætext der libertet der Gallicanischen kirchen von Rom abgezogen / und unter die Königl. gewalt gesetzet wird / worzu ein grosser vorschub ist das jus regaliarum, mittelst welchen alle beneficia, bisthümer und abteyen von dem König so conferiret werden / daß auf dessen præsentation die Päbstliche confirmation nicht abgeschlagen werden kan; die Bischöffe und Aebte aber legen dem Könige bey überkommung ihrer dignität den eyd der treue ab. Dem Nuntio gestattet man keine andere repræsentation, als eines botschaffters / so daß er die geringste autorität nicht hat.

Die

Die auf diesen erzehlten maximen bestehende despotische gewalt / (welche in vielen / so sie mit förmlicher art in etwas limitiret wäre / nicht untaugliche dinge in sich hätte /) erfordert weiter / respectu interni, um diese dem krieg ergebene und unruhige nation friedsam zu beherrschen / sie von zeit zu zeit mit äusserlichen kriegen zu occupiren / um hierdurch denen innerlichen kriegen vorzukommen / welches in diesem respect auch vor die frömmeste Frantzösische Könige eine unveränderliche staats-regul seyn muß; dahero die zuwachsende macht dieser crone denen benachbarten Potenzen sehr nachdencklich fallen solte / indem sie sich eines beständigen friedens nie zu getrösten haben / dieweil diese monarchie ex principio politico von zeit zu zeit krieg haben muß. Ubrigens ist der König allezeit bedacht gewesen / sein Königreich mit einer unbeschreiblichen quantität vesten plätze zu bewahren / als daß an den meisten orten / ausser auf dem Mittel-Rhein und gegen Italien / eine doppelte schrancken vestungen sich befinden. Die vor diesem in Franckreich / so zu sagen / unbekante schiffahrt hat ihren anfang unter dem Card. de Richelieu genommen / und ist unter dessen regierung so weit gebracht worden / daß würcklich Franckreich in dem vorigen kriege biß in die 80 krieges-schiffe ausgerüstet / zu welcher erhaltung man in allen see-häfen schulen / die theorie der seefahrt zu erlernen / angerichtet. Die abhauung der grossen bäume ist in allen wäldern / damit sich derselben der König zu dem schiffbau gebrauchen möge / verboten. Und ob man wohl hierdurch und wegen eingeführten manufacturen die commercia einzurichten gesuchet; so hätten dieselbe doch füglicher können empor gebracht werden / wenn man mehrere dem despotischen governo entgegen stehende / und in denen Republiqven allein leidliche freyheiten zugelassen / und der König nicht so einen grossen nutzen in allem gesucht hätte. So viel ratione interni.

Respe-

Respectu externi haben sich in vielem die Frantzösische maximen seit der Spanischen revolution verändert / und gehen nun dieselbe dahin / die Spanische monarchie unzergliedert in dem hause Bourbon zu erhalten / damit solche dermahleins zusammen falle/ oder aber mit verwechselung einiger provintzen die Frantzösische monarchie verstärcket / und sonsten zu nutzen dieser Cron anders eingerichtet werden möge. Zu diesem centro werden nun alle linien gezogen/ und mit grossem fleiß die den untergang drohende friedens-propositiones überall gemachet/ oder aber solche handlungen angestellet / welche den annahenden krieg verhindern mögen / welches gewiß Franckreich / da es erhalten werden könte / zum grösten glück / so es anjetzo verlangen kan / gedeyen würde / indem es hierdurch zeit gewinnen könte / Spanien nach belieben einzurichten/und den fast erblichenen leib dieser fallenden monarchie mit neuen lebens-geistern zu beseelen. Suchet also diese Crone so wohl durch drohungen/als andere wege/ihrem unternehmen möglichen vorschub an allen höfen zu geben/ und hat sie vornemlichen vor den Römischen hof die von Antonio Perez, Philippi II gewesenen und nachmahls in Franckreich übergangenen Secretario, gerathenen staats-maximen gefolget/ welcher der meynung gewesen/man müsse den Päpstlichen stuhl wegen der politischen influenzen jederzeit in grosse consideration ziehen / also daß man unter dieser regierung getrachtet/meistens jungen personen die nomina zu dem Cardinals-hut zu geben / auch vor Frantzosen von fremden Potentzen solche zu erhalten/ um die Frantzösische creaturen in sacro collegio zu vermehren / mithin zu zeiten durch drohungen und bißweilen mit glimpff die oberhand zu erhalten.

Gegen die übrigen Italiänischen Fürsten trachtet Franckreich Ihrer Käyserl. Majestät autorität gehässig zu machen / und ihre freyheit nachdencklich vorzumahlen / auch sie zu bereden / es seye in

systemate Europæ keine veränderung geschehen / viel weniger einigemacht / mit erhöhung des Duc d'Anjou auff den Spanischen thron / Franckreich zugewachsen. Mit der republique von Venedig bemühet es sich genaue freundschafft zu unterhalten / unter dem vorwand / solche gegen Ihrer Käys. Maj. gefährliche nachbarschafft zu schützen. Den Herzog von Savoyen hat es iederzeit / so lang es die oberhand in Italien hat / vor seinen heimlichen feind gehalten / gleichwie es vermeynet / daß die republique von Venedig innerlich Ihrer Käys. Maj. triumph und siege mit schelen augen ansichet. Dahero glaubt es mit drohungen so wohl / als grossen versprechungen / viel von diesen herren zu erhalten.

Ihre Majestät den Röm. Käyser betrachtet die Cron Franckreich sehr anders als das Römische reich. Und gleichwie keine andere Europæische Potenz mehr im stande ist / denen ambitieusen und zu der universal-monarchie tragenden gedancken zu widerstehen / als das glorwürdigste haus Oesterreich; so wird sie nichts unterlassen / was zu dessen nachtheil zu erdencken seyn wird / mithin niemahls vergessen / mit der Ottomannischen pforten die allergenaueste freundschafft zu pflegen / und selbe continuirlich anzureitzen / das / was sie bißhero verlohren / wiederum zu suchen / wie auch die unruhe in Hungarn nach möglichkeit anzuspielen.

Das Röm. reich / in welches Franckreich sich leider durch den Westphälischen frieden dergestalten eingemischet / daß fast nichts in demselben gehandelt wird / zu welchem es unter den speciösen und nachtheiligen prætext der nöthigen guarantie nicht mit reden will / suchet diese Cron nach aller möglichkeit von seinem allerdurchleuchtigsten oberhaupt abzuwenden / innerlich zu zertrennen / und von denen widerspenstigkeiten ihren vortheil zu ziehen / deßwegen hält sie auff dem reichstage bey allen Chur- und Fürsten / auch einigen reichsstädten / durchgehends ministros, und wird sie vornehmlich auff dem

reichs-

reichstage sich befleißigen/ vorzustellen/ daß die Spanische succession eine dem Röm. reiche nicht angehende sache sey/ und daß der König den Ryßwick. frieden auff alle wege erhalten wolle. Weiters suchet sie im Churfürstl. collegio die majora pro declaratione belli zu hintertreiben. Und dieweilen Franckreich sich Chur-Bayern und Cöln versichert/ so wird das meiste darauff ankommen/ wie es den König in Polen herbey bringe/ um mit dieser im Churfürstl. collegio gemachten partie, nebst der im Fürsten-collegio sich wegen des 9ten electorat befindenden uneinigkeit/ das Röm. reich immobil zu machen; welches um desto importanter bey gegenwärtigen begebenheiten ist/ weil ohne eine diversion an dem Rhein Franckreich ohnfehlbar wegen menge der plätze und besserer trouppen gegen Niederland die oberhand gewinnen/ und dabey lufft haben wird/ durch die menge seiner trouppen dem Käyser in Italien überlegen zu seyn.

Die Nordische Cronen hat Franckreich gesuchet in seine freundschafft zu ziehen. Und weilen iederzeit das absehen aller Europæischen Potentzen gewesen/ ein solches æquilibrium unter denenselben zu halten/ daß eine die andere nicht völlig unter sich bringe/ indem diese kriegs-liebende Nordische nationen in denen vorigen seculis gar zu viel gezeiget haben/ was ein volck vermöge/ das wegen seiner situation und übelen climatis keinem die anreitzung giebt/ solches zu erwerben/ hingegen sich im fremden climate besser befindet; so hat Franckreich einer der beyden Cronen sich zu getrösten gehabt/ wann die andere des allerdurchleuchtigsten Ertzhauses partie angenommen. Ob es aber bey dem anietzo veränderten Europæischen systemate, wo alles zu einschränckung der Frantzösischen macht einhellig abzielen soll/ eben so abgehen wird/ ist noch zweifelhafft. Und indem diese Cronen wegen des commercii so wohl/ als ihrer bevölckerten länder/ wodurch sie denen alliirten grosse hülffe leisten

können/Franckreich nicht allein directe einen grossen nachtheil wegen der länder/so sie auf dem Deutschen boden besitzen/und vermittelst solcher in das Fürstl. collegium und in die creyse influiren / zuzufügen im stande seyn; so ist nicht zu zweifeln / daß alle möglichkeit angewendet werden wird / die Cron Schweden (wo Dennemarck die Käyserl. partey genommen) zu gewinnen / um mithin die Nordischen uneinigkeiten / wider ein oder andern theil zu foviren / und so viel als sich es thun lässet / die benachbarte Fürsten von ihrem guten willen abzuhalten.

Mit Engel- und Holland hat Franckreich billiger massen sich allezeit beflissen gut zu stehen. Und gleichwie diese Crone/zu schaden des allerdurchlauchtigsten Ertzhauses/den ersten eckstein der Holländischen freyheit geleget; so gehen alle negotiationes nun dahin/ diese republique von Ihrer Käyserl. Maj. interesse abwendig zu machen. Eine gleiche beschaffenheit hat es mit Engelland aus allzubekanten ursachen/ also daß alles ersinnliche nicht ersparet werden wird/ durch scheinbare dort und da gemachte propositiones mißtrauen zu erwecken / um alsdann mit höchstem beyderseitigen schaden von diesen mißverständnissen zu profitiren.

Bey denen Schweitzern halten sie eben diese generale discours, und werden sie keine summa geldes sparen/die alte tractaten zu verneuern / um dadurch ihrer alten hülffleistungen versichert zu bleiben/und den Käyser zu verhindern / sich der pässe gegen Italien so wohl als Burgund bedienen zu können.

Portugal zu gewinnen hat sich Franckreich nicht allein für itzo angelegen seyn lassen/ sondern wird iederzeit alles thun / solches beyzubehalten. Diese freundschafft ist nicht nur höchst nöthig/ um das Spanische gegen Portugall völlig offenstehende und von keinem eintzigen platz verwahrte continens in ruhe zu conserviren/sondern auch das commercium und die schiffahrt denen Engel- und

Hollän-

Holländern schwer zu machen / auch eines theils zu hintertreiben/ indeme gar zu bekant / wie vortheilhafftig der Lisbonnische porto lieget / und daß hierdurch etliche hundert meil weges see-küsten denen See-potentzen entnommen werden/ welcher sie sich vormahls haben gebrauchen können.

Dieses seynd meine wenige anmerckungen / welche von der anietzo führenden Frantzösischen conduite wahrgenommen. Und weilen gegenwärtige beschaffenheit selben Königreichs und hofes nach möglichkeit dargethan; so scheinet nun nichts mehr übrig zu bleiben / als von der Königl. familie und hauses/ eines theils vor die direction des künfftigen / anderen theils zu näherer information des gegenwärtigen / zum schluß noch etwas beyzufügen.

Der Dauphin ist im 41ten jahre seines alters/ von einer mittlern höhe / starcken und schweren leibes-constitution, isset sehr viel/ und halten die medici, daß das im Martio ihm vorm jahre zugestossene schlag-accidens nur von allzugrosser repletion herrühre; propheceyen ihm also die meisten kein langwieriges leben / und glauben / daß ihn ein schlag-fluß unversehener weise überfallen möchte; sonsten ist er still/sittsam / nicht viel redend / von keinem allzugrossen verstande / doch von einer gesunden vernunfft / beständig in seinen freundschafften ohne einigen favoriten; doch glaubet man / daß dereinst der Printz de Conti am meisten bey ihme gelten und den grösten credit haben möchte. Ob er sich gleich niemandes sonderlichen annimmt / so befleisset er sich doch auch keinem menschen zu schaden/ oder iemand übel nachzureden / ist freygebig/ liebet den adel/ ist gegen das volck freundlich/ bey der armee hat er sich standhafftig/ doch ohne eintzige ostentation erzeiget / gegen dem König seinen Hn. vater träget er einen blinden gehorsam; übrigens scheinet er mehr friedsame/als weit aussehende gedancken zu führen. In seiner jugend hat man ihn so sehr zu den studien angehalten / daß er seit

selbiger zeit nichts mehr gelesen / noch auff einige wissenschafft sich begeben. Er weiß von allen staats-geheimnüssen / befindet sich in allen rathschlägen/occupiret sich aber sonsten mit seinem lusthause und garten zu Meudon, mit dem spielen und der jagd.

Der Duc de Bourgogne im 20sten jahre/ist klein/ungestalt/und im rücken ausgewachsen/sehr der lectur ergeben / emsig in seiner arbeit/von ziemlichem verstande/ hinterhaltend/ zornig/ schlimm/ nicht leutselig und sehr wenig beliebet. Dessen leibs-constitution will dem vernehmen nach keine grosse succession versprechen. Derjenige/ dem er am meisten liebe erzeiget / ungeacht allen verbots / ist der Ertzbischoff von Cambray, welcher sein præceptor gewesen/ und halten die meisten dafür/ daß was noch an seiner natur zu corrigiren gewesen/von dem Ertzbischoff von Cambray sey verbessert worden.

Von dem Duc d'Anjou, so in dem 19ten jahre ist / scheinet/ daß man biß dato viel mehr sagen könne/er seye ohne grosse untugenden/ als daß er sehr tugendsam sey / er ist still / eingezogen / von wenigen reden/und weiß ich nicht/ob es ein lobspruch ist/was der Duc de Beauvillier von ihm gesaget / er seye allezeit untadelhafft gewesen / weßwegen sich Franckreich von ihm allezeit einer blinden dependentz zu getrösten gehabt; welches denn auch eine unter den grösten ursachen gewesen seyn mag / das Spanische testament zu acceptiren.

Der Duc de Berri im 16ten jahre seines alters scheinet derselbige zu seyn / auf welchen das Frantzösische volck am meisten zu hoffen; seine bißherige statur ist klein / dick und untersetzet / von einer grossen lebhafftigkeit / freundlich und leutselig / seinen bruder liebt er nicht/und gibt zu erkeñen/daß er schwerlich eine ober-herrschafft tragen könne / also daß ihme hart fallen wird / unter seines ältern brudern gehorsam zu leben; sonsten muß ich gestehen/daß keiner von der Königl. familie mir mit mehrer art geantwortet hätte / als er.

Der Duc d'Orleans, des verstorbenen Monsieur sohn / so den

2 Augu-

2 Augusti nächstens das 28ste jahr erreichet/ hat unterschiedliche proben seiner tapfferkeit gegeben / ist lange wegen der heyrath / so er mit der Mademoiselle de Blois, des Königs natürlichen tochter von der Madame de Montespan, hat thun müssen / übel zu frieden gewesen / und hat ihm vorm jahre sehr verdrossen / daß ihm kein commando aufgetragen worden / also daß wann ihn der König nach seines herrn vatern tode nicht so überaus wohl tractiret hätte / er auf einige dem hof nicht angenehme gedancken fallen könte / stehet auch noch dahin / ob sich künfftig hin zu diesem ende taugliche conjuncturen nicht hervor thun möchten / er hat viele und grosse land güter / sein einkommens belaufft sich mit deme / was er von dem König hat / auf 1900000 livres.

Der Prince de Conde gehet in das 59ste jahr / wird als erster Prince du Sang Mr. le Prince genennet / er machet keine eintzige figur / ist tapffer und gelehrt / von grossen mitteln / daß die einkünffte der güter / (die er sehr wirthlich pfleget / und sich absonderlich darauf leget) mit deme / was ihme noch der König gibt / jährlich sich auf 1300000 livres erstrecken. Sonsten aber ist er von einem wunderlichen humeur, so daß er bißweilen nicht bey sich ist / welches ihme sonderlich zustosset / wann er mit einer grossen application das haupt erhitzet / so auch die ursache / warum er nie nicht commandiret / obwohlen sein Herr vater / ausser dieses accidens, viel auf ihn gehalten / er ist Obrist-Hofmeister und Gouverneur von Burgund / seine gemahlin ist eine Pfaltz-Gräfl. tochter.

Der Duc d'Anguien, sein sohn / ein Herr von 3 biß 34 jahren / wird Mr. le Duc genennet / durch die heyrath / so er mit des Königs natürlichen tochter / Mademoiselle de Nantes, von der Madame de Montespan, gethan / aus welcher er einen sohn erzeuget / hat er die expectanz zu seines vaters chargen erworben / und unterdessen einen unterhalt von 100000 thlr. überkommen / er ist tapffer / von

grosser wissenschafft / liebet den krieg überaus / auf welchen er sich sehr geleget hat / er hat ein wenig von seines herrn vaters humeur, übrigens ist er aber von denen leuten / welche alles zu unternehmen fähig / wann sich die gelegenheit ereignet.

Der Prince de Conti befindet sich im 39sten jahre / ist tapffer / gelehrt / liebt die application und die wissenschafften / sonsten voller gedancken / daß er sich bißweilen gantz ausser sich befindet; man gläubet von ihme / daß wenn er die gelegenheit hätte / sich in dem kriege mehr zu üben / er ein vortrefflicher General werden könte; wiewohl er gegenwärtiges governo wenig liebet / so fürchtet er es doch / und hält man dafür / daß seine grosse vorsichtigkeit ihn von zweiffelhafftigen unternehmen allezeit abhalten werde; man beschuldiget ihn dahero auch / er habe in seiner nach Polen vorgenommenen reise nicht diese eilfertigkeit gehabt / welche zu denen grossen unternehmungen nöthig ist. Vom Dauphin ist er wohl gelitten / und vermuthet ein jeder / daß er eine grosse autorität unter dessen regierung haben werde. Unterdessen kan er sich des Königs gnaden nicht viel rühmen / dann er keine einige charge oder gouvernement versiehet. Sein völlig einkommen von denen gütern / pensionen / und was er mit seiner gemahlin / des Printzé de Conde tochter / bekommen / belauffen sich nicht auff 100000 thlr. ist darbey noch sehr verschuldet.

Nach diesen folgen die natürlichen söhne des Königs / und die / so noch von Henrico IV entsprossen.

Der Duc de Maine von der Madame de Montespan 32 jahr alt / ist eine gantz kleine person / ungestalt / ein wenig ausgewachsen und krum. Er hat sich durch eine verstellte oder wahre andacht / vermittelst der Madame de Maintenon, seiner gewesenen hofmeisterin / bey dem König so zugethan / daß man ihme die tochter des Prince de Conde verheyrathet / unterschiedliche distinguirte commando im vorigen kriege auffgetragen / und vorm jahre das ober-commando

mando in Niederland/ mit der grösten unzufriedenheit des übrigen Königl. hauses und familie, zugedacht gehabt. Er besitzet die zwey vornehmste chargen/ als Colonel General des Suisses und Grand Maitre de l' artillerie. Von seinen pensionen / diesen chargen und übrigem vermögen/hat er eine million lb einkommens; von seiner tapfferkeit reden diejenige/ die mit ihm gedienet haben/nicht viel. Man hält ihn vor schlimm / und giebt ihm wenig gute eigenschafften; doch ist er sehr belesen/ und denen wissenschafften ergeben. Er hat einen sohn von 7 jahren / welchen man den Prince de Dombes nennet.

Der Comte de Toulouse, eben auch von der Madame de Montespan entsprossen/ist im 24 jahre seines alters/ wohl gestaltet/ von iedermänniglich sehr geliebet/ occupiret sich am meisten mit der jagd/ sonsten ist von seinen kriegs-diensten / tugenden und verstande nicht viel zu sagen. Er ist Gouverneur von Bretagne, und Groß-Admiral von Franckreich. Diese beyde chargen/ wann sie beysammen stehen / geben eine so viel grössere autorität / weil sich zugleich in Bretagne so viele see-küsten befinden. Sie sind auch darum so ergiebig/ dieweil die Gouverneurs einen sicheren theil von allen beuten auff dem meer / der Admiral aber besonders noch davon den zehenden theil bekommet / welches in vorigem kriege etliche millionen ausgetragen / also daß er durch seine güter / pensionen und chargen weit über eine million einkommens hat.

Der Duc de Vendome, so von Henrico IV und Gabriele d'Etree durch Henry de Vendome abstammet / ist unverheyrathet im 48ten jahre. Von ihme kan man sagen / daß er viele laster und viele tugenden habe; dann sein bißhero geführtes leben hat ihm dergestalt die gesundheit genommen / daß er schon zweymahl an einer leidigen sucht hätte sterben sollen; verstand aber hat er sehr viel. Und obschon einige sagen wollen/ daß er zu Barcelona keine sondere

tapfferkeit erwiesen; so ist dennoch er von andern sehr gelobet worden. Gleichwohl muß der König ziemlich viel auff ihn halten/daß er ihm das commando in Italien auffgetragen.

Sein bruder/der Groß-Prior von Franckreich/um 2 jahr jünger/ ist zwar von ziemlich vielem verstande/ aber seinen wollüsten also ergeben / daß er zu grossen sachen untauglich zu seyn scheinet; doch hat er einige tapfferkeit bey der schlacht vor Orbassan in Italien erwiesen.

Dieser meiner relation habe noch eine ausführliche beschreibung über das ceremoniale respectu der fremden ministern zu einem anhang beyfügen sollen:

Welcher gestalt und vorerst ein Botschaffter in Franckreich empfangen und zu der Audienz geführet wird.

Nachdem ein Botschaffter zu Paris ankommen/thut er es durch seinen Secretarium, oder einen seiner Edelleuten/ dem Introducteur des Ambassadeurs solches zu wissen. Worauf der Introducteur alsobald ihm die visite giebt/ dahingegen der Botschaffter des andern oder etliche tage hernach bey demselben solche wieder ableget. Und weilen ein Botschaffter gemeiniglich nach seiner ankunfft eine geheime audienz zu begehren pfleget; so macht der Introducteur dem König dessen ankunfft zu wissen/ wobey er von Jhro Maj. die ordre, auff welchen tag und stunde die audienz solle gegeben werden/empfanget/ so der Introducteur dem Botschaffter hernach anzeiget. Worauff dann selbiger ohne begleitung in seinem eigenen wagen sich hin zum König/ wo er ist/begiebt. Der Introducteur führet ihn gantz allein in das cabinet, und præsentiret ihn Jhro Maj. in gegenwart des Secretaire d'etat ministre des affaires etrangeres; bey welcher ersten audienz es eben wie bey den andern audienzen/die der König denen Botschafftern wehrendes ihres ministerii zu ertheilen pfleget/ gehalten wird. Selbigen tages wird er auff eben diese weise dem Dauphin, Herzog und

und Herzogin von Burgund / wie auch denen Königl. Printzen præsentiret / begiebt sich darauff noch diesen tag zu dem staats-ministre des affaires etrangeres, iedoch geschiehet solches bißweilen vorhero / ehe er zu dem König gehet / zuweilen auch hernach. Pisani, der ietzige Venetianische Botschaffter / hat ihn nicht ehender / als nach dem König / sehen können; gleichwohl aber soll er gleich nach seiner ankunfft ihme selbe mit einem compliment notificiret haben. Von dem tage an / da der Botschaffter dem Könige seine reverentz incognito gemacht hat / gehet er nach hof / und kommet nacher Versailles, als wann er seinen einzug und öffentliche audienz schon gehabt hätte.

Von dem einzug eines Botschaffters zu Paris.

Nachdem der Botschaffter dem Introducteur zu wissen gethan / daß seine equipage zum einzug fertig / gehet der Introducteur vom König die ordre zu empfangen / auff welchen tag der einzug geschehen / und die erste audienz genommen werden solle. Der einzug wird gemeiniglich an einem sonntage gehalten / und die audienz folget den nächsten dienstag darauff. Der Introducteur übergiebt dem König eine liste derjenigen Printzen und Marechallen von Franckreich / welche die Botschaffter bey dem einzug und zu der ersten audienz zu begleiten pflegen. Da denn zu observiren / daß die Botschaffter keine Printzen weiter / als die vom hause Lothringen und Savoyen / zu der begleitung annehmen. Wie denn der verstorbene Marechal de Turenne alles in der welt angewendet / um von einem Englischen Botschaffter / als Prince von dem hause de Bouillon, angenommen zu werden / er hat es aber nicht erhalten können; ungeachtet sonst das hauß Bouillon und Rohan eben der ehre / wie das hauß Lothringen und Savoyen geniesset. Wenn Jhro Majestät die liste gesehen / und die Printzen zur begleitung genennet / wird ihnen die Königl. ordre deßwegen zu wis-

sen gethan. Unterdessen beredet sich der Introducteur mit dem Botschaffter / wie die völligen ceremonien des einzugs und der audienz einzurichten / damit wenn einige streitigkeiten deßwegen fürhanden (wie es denn öffters zu geschehen pfleget/) man selbige vorhero beylegen/ und also vermeyden möge/ daß nicht erst an solchen tägen sich difficultäten ereignen/ sondern vielmehr vorher von Ihro Maj. beygeleget werden mögen. An dem tage des einzugs kömmt nachmittags der Unter-Introducteur mit denen gutschen des Königes und der Herzogin von Burgund zu dem Introducteur. Von dannen er sich mit der Herzogin ihrer gutschen nacher Piquepuce,(als in welchem closter die catholischen) oder nach Rambouillet (als woselbst die protestirende Botschaffter empfangen werden) voraus begiebet/ um den march der gutschen anzuordnen/ und in stand zu richten / damit bey ankunfft der Introducteurs mit dem Marechal de France, welchen der Ober-Introducteur mit des Königs gutschen in seinem hause abholet / alles fertig stehe. Wenn nun der Introducteur bey dem Marechal angelanget/ begiebt er sich zu ihm in dessen apartement, da ihm denn die hauß-ehren bezeiget werden. Worauff der Marechal am ersten in die Königl. gutschen auff die rechte hand / der Introducteur aber nach ihme zur lincken sich setzet/ und also von dannen nach gedachtem Piquepuce oder Rambouillet sich verfügen; bey welchem marche ihrer beyden gutschen / samt deren bedienten zu pferd/ (wofern sie solche nicht etwa schon wegen bequemlichkeit der equipage dahin / allda auff sie zu warten/ geschicket) vor des Königs seiner daher gehen. So bald sie alldort angelanget/ kommet der Botschaffter/ sie ungefehr halben weges in dem creutzgange / zu Rambouillet aber sur le Peron, so gegen den Hof als ein vorsaal hinaus gehet / zu empfangen / ihnen entgegen/ allwo er dem Marechal de France den vorgang und die hand giebt/ der Introducteur aber / nachdem er den Marechal vor-

bey

bey gelassen/ gehet vor dem Botschaffter her an den ort/wo man sich niedersetzet; immassen der Botschaffter ihm nirgends die hand giebt/ und in dieser occasion, gleich in vielen andern/gehet er vor ihme das cortegio zu machen. Es komme nun dahin wer wolle / so setzet sich niemand nieder / als der Botschaffter/ der Marechal und Introducteur, als nemlich der Marechal in einem lehnsessel an den ehrenplatz / der Botschaffter in einem andern gerad gegen über / und der Introducteur in dem dritten auff selbiger seiten / wo der Marechal sitzet. Unterdessen wann alles zu dem einzuge fertig / erzeiget der Botschaffter die hauß-ehren biß zu der Königl. gutschen / allwo ihm der Marechal hinwiederum die ehre erweiset. Der Botschaffter steiget zu erst hinein / und setzet sich auff die rechte hand/ der Marechal sitzet ihme zur lincken / der Introducteur aber gegen den Botschaffter über / welcher platz bey dieser occasion allezeit für den dritten gehalten wird. Diesem folgen des Botschaffters vornehmste stands-personen/ welche die drey andere plätze nach der ordnung/ so ihnen der Botschaffter anweiset / und sie halten müssen / einnehmen. Mylord Jersay liesse bey seinem einzuge sonst keinen von den seinigen in die Königl. gutschen als den Lord Sandwich einsteigen / welcher nach dem Introducteur den platz nahme; die andere begaben sich in die gutschen der Hertzogin von Burgund. Comte de Vernon, itziger Savoyscher Botschaffter / liesse ingleichen seinen sohn nach dem Introducteur, zwey Piemontesische stands-personen aber auff den über zwerch in mitten der gutschen gehenden sitz setzen.

Ordnung des einzugs.

Bey dem einzuge gehet die gutsche des Introducteurs am ersten / vor welcher sein Stall- oder Hofmeister mit ein oder zwey personen von der livrée zu pferd reuten. Wiewohl dieses eine neuerung ist/welche bey dem einzuge des Savoyschen Botschaffters Comte de

Vernon zuerst eingeführet worden / maßen vordem des Introducteurs gutsche hinter des Botschaffters und Secretaire d'etat wagen gefahren; darauf folget die gutsche des Marechal de France, vor welcher sein Stallmeister und seine Pages reuten / hernach die Königliche. Des Botschaffters Stallmeister samt den Pagen zu pferd / welchen er vorreutet / und nach ihnen die Laqueyen zu fuß / halten sich zwischen des Marechals und der Königl. gutschen in weiter schöner ordnung / zu welcher Königlichen gutschen rechter seiten des Introducteurs Laqueyen / der lincken aber des Marechals seine sich befinden. Und weilen der Dauphin und Hertzog von Burgund von dem Königl. hause bedienet werden / als schicken sie auch keine gutschen. Hierauf folgen die gutschen der Hertzogin von Burgund / des Mr. Hertzogs von Orleans †, der Madame Hertzogin von Orleans, des Hertzogs und Hertzogin von Chartres, des Printzen und Princeßin von Condé, des Hertzogs und Hertzogin von Angvien, der verwittibten Hertzogin von Conti, des Printzen und Princeßin von Conti, des Hertzogs und Hertzogin du Maine, des Comte de Toulouse.

Bey der Englischen Botschafftern einzug ist schon eine lange zeit gebräuchlich gewesen / daß deren gutschen immediate und ohne eintzigem platz leer zu lassen / gleich hinter der Princes du sang letzten gutschen gefolgt / angesehē des Staats-Secretarii des affaires etrangeres und des Introducteurs ihre des Botschaffters gefolget haben. Der Päpstl. Nuntius und andere Ambassadeurs aber liessen vordem des Secretaire d' etat und des Introducteurs gutschen gleich nach der Printzen du sang ihre fahren / nach welchen ein spatium von ungefehr 100 schritten leer gelassen wurde. Als aber die Herren d' Odyck und de Heemskerke, Holländische Botschafftere / an. 1698 den einzug des Lord Portlands gesehen / prætendirten sie / daß bey ihrem march solches ebenfalls also gehalten werden möchte.

Inde-

Indeme sich dieser streit zu Rambouillet erhoben/ schickte Mr. de Saintot Introducteur, welcher eben das ceremoniale machte/ seinen wagen nacher hauß/ und erhielte allein/ daß des Staats-Secretarii seiner vor der Botschafftere gutschen gienge.

Eben dieser Monsieur de Saintot, so das ceremoniale im monat Novembris 1699 bey des Venetianischen Botschaffters einzug verrichtet/ gestattete (ohne von dem Könige einen befehl darum empfangen zu haben) daß der zug eben also/ wie mit dem Englischen Botschaffter geschehen/ gehalten worden. Der Baron de Breteuil aber/ bey welchem das semestre im nachfolgenden monat Januario anfienge/ hinterbrachte vorhero dem König/ wie wegen des marche seiner gutschen alle contestationes beym einzuge zu meiden wären/ und erhielte darauf/ daß die gutsche des Introducteurs ins künfftige bey allen einzügen/ was es auch für welche seyn möchten/ die erste seye/ weilen sie so viel als den zug führe/ das ist zu sagen/ daß sie vor des Marechals de France seiner fahren solte/ welche die ehre hat die nechste bey des Königs zu seyn/ welche stelle man vor die oberstelle zu halten pfleget. Da nun der einzug des Savoyschen Botschaffters den 1 Januarii 1700 gehalten wurde/ ware auf solche weise des Introducteurs gutsche die erste/als aber gedachter Botschaffter nicht zugeben wolte/ daß die gutsche des Marquis de Torcy vor denen seinigen gehen solte/ so hat dieser Ministre die seinige gar nicht darzu geschicket/ um den König mit dieser bagadelle nicht zu beunruhigen.

Wie der Contestabile de Castille seinen einzug gehabt/ welcher nach acceptirung des testaments Caroli II von der Spanischen regierung hieher geschicket worden/ so ist des Ministre und Secretaire d' etat des affaires etrangeres wagen gleich nach denen Königlichen vor des Botschaffters wagen gefahren/ dann gedachter Contestabile sich völlig der disposition hiesigen hofs übergeben gehabt.

Ein Botschaffter der den titul d' extraordinaire hat/ wird in

solcher

solcher ordnung à l' hotel des Ambassadeurs geführet / allwo der König ihn drey tage lang logiret und frey hält / doch so / daß man ihm die tractamenten alle in natura liefert / der Ambassadeur aber sie von seinen leuten zurichten / und mit seinem silber bedienen lässet. Da er aber Ambassadeur ordinaire ist / fähret man ihn geraden wegs in sein hauß. Nachdem er also entweder à l'hotel des Ambassadeurs, oder in seinem hause angelanget / so empfänget er alldorten nachfolgende complimenten: Der erste Cammerherr / der die bedienung selbigen jahrs hat / (wie denn dieselbe unter denen 4 Königl. Cammerherren jährlich abwechselt) kömmet dem Botschaffter im nahmen des Königs ein compliment zu machen / welchem der Botschaffter auf dem absatz der stiegen nechst am hof zu empfangen entgegen gehet / von dannen er 3 oder 4 staffeln hinunter steiget / und ihm in seinem zimmer einen lehnsessel zur rechten seiten unter dem himmel gibt / auch sich gerad gegen ihm über setzet; der Introducteur aber nimmt auf der lincken seiten des Cammerherrns den platz in einem gleichen lehnsessel unter dem himmel. Währenden complimenten bedecken sie sich allezeit alle drey / nach welchem der Botschaffter den Cammerherrn wieder zurück biß in seine gutsche begleitet / und ihn wegfahren siehet.

Eben diese ceremonien werden bey denen complimenten der Hertzogin von Burgund / des Monsieur, der Madame, des Hertzogs und der Hertzogin von Chartres, doch mit nachfolgendem gedoppelten unterschiede / observiret. Der erste ist / daß der Botschaffter ohngefehr biß auf die 2 letzten staffeln herunter gehet / um den vom König geschickten Cammerherrn zu empfangen / bey denen andern hingegen bleibet er etwas höher oben / also daß die differenz in 3 oder 4 staffeln bestehet; der andere unterscheid ist / daß er den vom König geschickten Cammerherrn hinweg fahren siehet / bey denen andern aber sich vorhero zurück begibt.

Au-

Audienz.

An dem tage der audienz findet sich der Unter-Introducteur mit denen gutschen des Königs und der Madame de Bourgogne bey dem Introducteur ein / welcher sich in die Königliche setzet / und denjenigen Printzen abholet / so den Botschaffter zu der audienz zu begleiten benennet ist. Dieser Printz / samt dem Introducteur, fähret à l'hotel des Ambassadeurs, oder in des Botschaffters hauß / ihn allda einzunehmen / allwo der Botschaffter den Printzen auf eben solche weise zu empfangen kömmet / wie es mit dem ersten Königlichen Cammerherrn observiret worden; der Printz und Introducteur gehen in das audienz-zimmer / und setzen sich allda nieder / eben also / wie es bey dem compliment des erstgedachten Cammerherrns oben angedeutet ist. Der Botschaffter erzeigt im hinuntergehen die hauß-ehren biß zu der gutschen / allwo ihm der Printz solche wiederum lässet / und setzen sie sich alsdann hinein / wie an dem tage des einzugs mit dem Marechal de France geschehen. Der Unter-Introducteur steiget in die gutschen der Madame de Bourgogne mit denen stands-personen von dem Botschaffter. Die gutsche des Printzen wartet ausser Paris vor dem course (welcher auf dem wege nach Versailles ist) um den march zu führen. Um halb neun uhr kömmt man in Versailles ohngefehr an / allwo man zwischen denen 2 Königl. ställen stille hält / das cortege und des Botschaffters wagen / so gemeiniglich den tag vorhero von Paris weg gehen / in dem rang zu nehmen. Alsdann fängt man an / den zug langsam fortzusetzen / wobey die gutsche des Printzen zum ersten gehet / hernach die livreé des Botschaffters zu pferd und fuß / darauf die gutsche des Königs / neben welcher des Printzen und des Introducteurs Laqueyen zu fuß sich befinden / letzlich des Botschaffters gutsche / und sonst kommen keine andere mehr auf Versailles. Die Frantzösische und Schweitzer gardes stehen in dem gewehr mit fliegenden fahnen und klingendem spiele; die voranstehende Officiers aber thun ihre be-

grüssung mit abgezogenen hüten. Bey dem eingange des letzteren hofes stehen ebenfalls die wachten im gewehr / wie auch die gardes von dem grand Prevôt bey dem saal / wo man absteiget. Der gantze zug machet einen umschweiff auf die rechte seiten im letztern hof / um bey dem saal der Botschafftere / so auf der lincken seite ist / abzusteigen. Wenn man da angelanget / werden die zwey flügel-thüre aufgemachet / wordurch der Botschaffter zwischen dem Printzen und Introducteur zugleich hinein gehet.

Nachdeme nun dem Introducteur zu wissen gemacht worden / wann Jhro Königl. Maj. die audienz zu ertheilen verlangen / so fängt man an / in nachfolgender ordnung sich dahin zu begeben / erstlich gehen die Laqueyen des Introducteurs, welchen des Botschaffters seine folgen; 2 der Unter-Introducteur, oder wann solcher nicht verhanden / an dessen statt des Ober-Introducteurs sein Secretarius; 3 die Pages und Stallmeister des Botschaffters / und alle edelleute und stands-personen seiner nation, welche ihm die cortege machen / paar und paar; 4 der Botschaffter / zu dessen rechten der Printz / und lincken hand der Introducteur, worauf letzlich des Botschaffters Secretarius mit dem credenz-brieffe folget.

Die gardes de la Prevote seynd auf beyden seiten von dem Botschaffter-saal an / biß zu der Königl. stiegen rangiret / welche weiters so dann von unten biß oben aus mit 100 Schweitzern besetzet ist. Wann nun der Botschaffter den titul als extraordinaire hat / kömt ihme der Obristhofmeister samt dem Obrist-ceremonienmeister entgegen / ihn unten bey der stiegen zu empfangen; ist es aber ein Ambassadeur ordinaire, wird solches unterwegen gelassen. Die stiegen ist / wie gemeldet / mit 100 Schweitzern in denen ceremonien-kleidern / die helleparten in der hand haltend / beyderseits besetzet; vor ihnen stehen oben / nechst an dem eingang in die Königl. zimmer / ein Lieutenant und zwey andere Officiers. Der Capitain des gardes du corp, so die bedienung / welche unter denen 4 Capitains dieser

gar-

gardes alle viertel jahr abwechselt / hat / befindet sich inwendig bey dem eingang in den saal des gardes, allwo er dem Botschaffter ein compliment machet / und zur rechten hand des Fürsten ein wenig voraus / doch gantz nahe an ihme/mitgehet. Die gardes stehen in zwey reihen mit geschuldertem gewehr. Wann der Obrist-ceremonienmeister mit dabey ist/so gehet er ein wenig voraus/um dem Capitain des gardes einen platz zu lassen/dergestalt daß ohne alle verwirrung gedachter Capitain des gardes mit dem Printzen die rechte hand des Botschafters theilet; der Introducteur aber verläst niemals seinen platz / vergibt ihn auch gegen keinem nicht. Wann der durchgang gar zu enge wäre / gleichwie es sich offtermahls ereignet / wann der König entweder auf der reise oder bey der armee ist / so gehet der Obrist-ceremonienmeister am ersten / welchem obgedachter Capitain des gardes, alsdann der Introducteur, diesem aber der Printz/ und der Botschaffter zuletzt folget. Der thürhüter der antecamera und des Königl. zimmers öffnet die thüren alle völlig. Des Botschaffters / des Printzen und des Introducteurs Laqueyen verbleiben in dem ersten vorzimmer/die Pages und Stallmeister in dem andern / und der Introducteur mit denen Edelleuten des Botschaffters treten in das audienz-zimmer ein / so gemeiniglich das bett-zimmer ist / in welchem sie nach der reihe / wie sie eingetreten/ sich stellen. Bey einem extraordinaire Botschaffter begeben sich der obere Hofmeister und der Ceremonienmeister auf die rechte und lincke hand 5 oder 6 schritt von dem balustre oder geländer. Der Printz und Introducteur gehen ferner mit dem Botschaffter biß an das geländer / allwo sie von aussen stehen bleiben; der Botschaffter aber tritt allein hinein; der Staats-Secretarius Ministre des affaires etrangeres befindet sich auch auswendig an dem geländer / und stellet sich zu des Introducteurs rechter hand; der Capitain des gardes hält sich auch gleich zur rechten des Printzen an dem geländer. Inner welchem der König mit bedecktem haupt in einem fauteuil oder

lehnsessel zwischen dem bette und der wand sitzet / zu dessen beyden seiten stehen gemeiniglich die Princes du sang, hinter ihnen aber der Obristcämmerer / die Cammerherren / der Obristhofmeister und andere. Weilen diejenige / so le rang de Prince, oder den Fürstenrang / von dem Könige empfahen / als alle Printzen vom hause Lothringen / Savoyen / Bouillon und Rohan, sich zu gleicher zeit mit dem Botschaffter bedecken / als finden sich die Königl. Cammerherren / so Hertzoge seynd / bey diesen audienzen nicht ein / es seye dann / daß sie sich dessen nicht befreyen können; als e. g. einer von den ersten Königl. Cammerherren / so seine dienste selbiges jahr verrichtet und ein Hertzog ist / wann er nicht einen andern von seinen mit-consorten / so kein Hertzog / an statt seiner den dienst zu verrichten ersuchen kan / so ist ihm nicht erlaubet auszubleiben / sondern er muß persönlich sich allda einfinden. So bald der Botschaffter den König erblicket / macht er eine tieffe reverenz, der König aber pflegt zu gleicher zeit den hut abzunehmen / stehet auf und bleibt bey seinem sessel: Der Botschaffter / nach gemachter seiner dritten reverenz, begibt sich gantz allein in das geländer zum Könige hinein. Nachdem ihm der König gleich darauf das zeichen sich zu bedecken gegeben / bedecken sich auch zu gleicher zeit alle Fürsten / so wohl inn- als ausserhalb des geländers. So offt der Botschaffter währenden seines compliments den nahmen ihrer Käyserl. Maj. oder des Königs seines herrn nennet / so ziehet er / als auch ebenfalls der König / den hut ab. Nach geendigter audienz empfängt der Botschaffter von seinem Secretario den credenz-brieff / so er dem Könige præsentiret / welcher selbigen dem Staats-Secretario aushändiget. Bevor der Botschaffter von der audienz gehet / pflegt er dem König die stands-personen / so mit ihm seynd / zu præsentiren / nach diesem macht er einen tieffen reverenz, in währendem zurückgehen aber die andere zwey mit guter beobachtung / daß er nicht ehender sich umwende / biß er völlig den König aus dem gesicht verlohren. Der Capitain des gardes beglei-

gleitet den Botschaffter wieder biß dahin / allwo er ihn empfangen.

Von dannen gehet der Botschaffter in obgemeldter ordnung zu der audienz des Dauphins und übrigen Printzen. Bey des Dauphins seiner wird er von einem Officier, so die gardes commandiret / bey der thür des saals empfangen / und wird so wohl bey dieser / als bey des Duc de Bourgogne, d' Anjou und de Berri audienzen / eben dasjenige / wie bey der Königlichen / observiret / mit diesem eintzigen unterschied / daß nach der audienz des Dauphins der Printz sich von dem Botschaffter beurlaubet / und der Introducteur nur allein ihn zu denen übrigen audienzen führet. Wann der Monsieur, Hertzog von Orleans sel. und der Hertzog von Chartres sich in dem schloß bey dem König befunden / so führete der Königl. Introducteur den Botschaffter zu deren audienz, wofern sie aber ausser des Königs palast waren / verrichtete dieses deren eigener Introducteur. Die audienz des Monsieur ist denen obbemeldten gantz gleich / des Hertzogs von Chartres aber wird in zwey sachen unterschieden: erstlich / daß sein erster Cammerherr den Botschaffter bey der thür ausser dem zimmer empfänget / und denselben nach gehabter audienz wieder dahin begleitet; vors andere / daß obgedachter Hertzog von seinem sessel 3 oder 4 schritt dem Botschaffter entgegen gehet / und nachdem er bey dem sessel stehend das compliment angehöret / wieder so viel schritt ihn zurück begleitet.

Audienz eines Botschaffters bey der Hertzogin von Burgund.

Der Botschaffter wird bey der thür des saals inwendig durch einen Officier des gardes empfangen; ist es aber ein extraordinaire Botschaffter / so geschicht solches von dem Obrist-Hof-und Ceremonienmeister oben vor der stiegen. Die Hertzogin von Burgund hält ihren circkel in ihrem grossen cabinet, dero Dame d' honneur ein wenig hinter ihr zurücke an dero seiten sitzet / hinter welcher ihr Chevalier d' honneur oder Obrist-Hofmeister stehet. Die Dames du Palais, das ist die verheyratheten Hof-Dames, befinden sich an

 der

der seiten ein wenig zurück / die Fürstinnen aber und Hertzoginnen sitzen von beyden seiten auf ihren gewöhnlichen tabourets. Die Edelleute des Botschaffters treten biß in das zimmer ein / wo der circkel ist / nahe dabey aber / oder wo er sich anfänget / bleiben sie stehen. Nach gemachten reverenzen nähert sich der Botschaffter zu der Hertzogin / und bleibt der Introducteur, so ihn allein führet und præsentiret / hinter dem Botschaffter einen schritt zurück. So bald die Hertzogin seiner ansichtig wird / erhebt sie sich von dem sessel / und bleibt währender audienz allezeit stehen. Wiewohl der Botschaffter zeit seines compliments das recht hat / sich zu bedecken / so erfordert doch die höfligkeit / sich dieses rechts und freyheit nicht zu bedienen / welches in keine consequenz gezogen werden kan / da unwidersprechlich ist / daß wann man das recht hat / bedeckt mit dem König zu reden / man auch solches habe / den hut vor der Königin aufzusetzen. Nach verrichtetem compliment begibt er sich mit 3 reverenzen zurück / und nimmt dabey in acht / sich nicht eher umzukehren / biß daß er der Hertzogin aus dem gesicht ist. Die audienz bey der Madame Hertzogin von Orleans wird auf gleiche weise gehalten. Bey der Hertzogin von Chartres aber wird der Botschaffter von der Dame d'honneur bey der thür ausser dem zimmer empfangen / welche ihn küsset / und nach geendigter audienz wiederum biß an den ort führet / wo sie ihn empfangen hat / dergleichen gruß mit dem kuße gibt der Ambassadeur auch der Hertzogin ihren filles d'honneur, daferne deren verhanden. Die Hertzogin aber macht 3 oder 4 schritt dem Botschaffter entgegen / welcher sie küsset / und thut sie wiederum so viel tritt hernach / wann er sich beurlaubet.

Nach allen geendigten audienzen kehret man in den Botschaffter-saal zurück / allwo man wartet / biß das essen aufgetragen wird. Um die tafel sind lauter kleine sessel ohne leinen; der Botschaffter setzt sich in die mitten nieder / der Printz / so ihn zu der audienz begleitet / zu seiner rechten / der Introducteur aber zur lincken hand. Nach vollbrachter mahlzeit macht der Printz dem Botschaffter ein compli-

pliment, und verläst ihn / wird auch von ihme nicht wieder nach Paris begleitet. Um halb 4 uhr befinden sich die wagen des Königs/ der Hertzogin von Burgund und des Botschaffters vor dem saal. Der Botschaffter steiget zum ersten in den Königl. wagen / deme der Introducteur folget/ und sich an den platz / so der Fürst im hinausfahren gehabt / neben seiner setzet. Die svite macht einen umkreiß in dem hofe/und alle wachten/als auch die Frantzösische und Schweitzerische compagnien / stehen in gewehr / von deren Officiers der Botschaffter / gleichwie sie es bey seiner ankunfft gethan / gegrüsset wird. Nachdem nun der Botschaffter nacher Paris zuruck kommen / beurlaubet sich der Introducteur vom Botschaffter in währendem aussteigen / ohne ihn in sein zimmer zu begleiten.

Die urlaubs-audienz ist dieser ersten/so wohl die ceremonien als das tractement betreffend/ gantz gleich.

Audienz einer Botschaffterin.

Es begiebt sich der Unter-Introducteur in der Hertzogin von Burgund wagen zu dem Ober-Introducteur, dieser aber zu der Botschaffterin in ihre wohnung / solche/wie gebräuchlich/von Paris nach Versailles abzuführen; und nachdeme er ihr den wagen angetragen/setzet er sich neben ihr oben an/es seye dann/daß die Botschafterin ein frauenzimmer von höherm stande bey sich habe / denn so dann setzet er sich aus höfligkeit (obwohlen ihme von rechts wegen die oberstelle neben der Botschaffterin gebühret) unten an; ist solche aber nur eine Cammerfrau oder ein adelich fräulein / setzen sie sich in den schlag auf ein bänckgen / und lassen den untern platz leer. Wann der wagen der Botschaffterin in den hof zu Versailles einfähret / stehet man nicht in gewehr / indeme diese ehre nur denen / so einen caracterem haben / erwiesen wird. Bey dem Botschaffter-saal steiget man ab / und nachdeme die stunde von dem König und der Hertzogin von Burgund bestimt worden/gibt der Introducteur der Botschaffterin die hand / und führet sie zu der Hertzogin; das frauenzimmer/

so

so die Botschafferin begleitet / und keine stands-personen sind / verbleiben in dem saale / die lieberey aber und des Introducteurs leute gehen vor ihnen her / biß zu dem zimmer der Hertzogin von Burgund. In währendem vorbeygehen stellt sich die wachte nicht in die ordnung / kömmt auch kein Officier sie zu empfangen. Die Dame d' honneur der Hertzogin empfängt die Botschafferin in der mitten des vorzimmers / grüsset und küsset selbe / und nimmt sie bey der lincken hand / welche der Introducteur so gleich gehen lässet / und sich darauf zur rechten wendet / auch immer etwas vorausgehet / biß in den circkel / wo sie alle drey eintreten. Wann die Königin oder Hertzogin von Burgund filles d' honneur oder unverheyrathete Hof-Dames haben / begleiten sie die Dame d' honneur zum empfang der Botschafferin / und küssen selbige ebenfalls; man prætendiret so gar / daß nachdem die filles d' honneur bey der verstorbenen Königin abgeschaffet worden / die Dames du Palais, so nicht Hertzoginnen waren / die Dame d' honneur begleitet haben; es seye aber diesem wie ihm wolle / so ist es heutiges tages abgebracht. Alles / was von der Hertzogin von Burgund gemeldet / wird auch also / wann eine Königin von Franckreich verhanden / gegen ihr / und von ihr beobachtet. So bald die Hertzogin von Burgund der Botschafferin ansichtig wird / erhebt sie sich und bleibt also stehend bey ihrem lehn-sessel. Die Botschafferin fängt an gantz unten an dem circkel ihre reverenz zu machen / wie auch zugleich die Dame d' honneur die ihrige / bey der dritten reverenz neigt sich die Botschafterin / um der Hertzogin von Burgund den rock zu küssen / sie aber gibt der Botschafferin den kuß. So lange die Botschafferin das compliment machet / bleibt die Hertzogin stehen / nachdem solches aber geendiget / läßt sie der Botschafferin tabouret oder kleinen sessel ohne lehnen in die leere mitten des circkels stellen / und setzet sich die Dame d' honneur auf einen andern / der Botschafferin zur lincken. Da nun der Introducteur eine weile in dem circkel zur rechten hand

der

der Botschaffterin gestanden / gehet er den König zu erinnern / daß sich die Botschaffterin allda befinde. Indeß / daß sich se. Maj. dahin begeben / kömmt der Introducteur wieder zurück / es der Hertzogin anzuzeigen / und nimmt seinen vorigen platz ein; so bald aber die ankunfft des Königs kund gethan / erheben sie sich alle mit einander / und seynd dessen stehend gewärtig. Der gehet in den circkel / grüsset die Hertzogin von Burgund / den gantzen circkel / und sonderlich die Botschaffterin / welche er gleich bey dem ersten hintritt küsset. Nachdem der König hinweg gangen / gehet der Introducteur es dem Dauphin anzuzeigen / so eben auf solche weise / wie der König / sich dahin begibt / und die Botschaffterin begrüsset. Worauf weiter der Hertzog von Burgund auch alles gleichermaßen / wie der Dauphin, verrichtet. Nach diesem verbleibt die Hertzogin von Burgund / der circkel und die Botschaffterin noch ein wenig sitzen. Da nun die Hertzogin aufstehet / so erhebt sich die Botschaffterin und die Dame d'honneur ebenfalls / gehen aber / und machen 3 reverenzen wiederum zurück / die Hertzogin aber bleibt inmittelst bey ihrem lehnsessel aufrecht stehen. Die Dame d'honneur und der Introducteur begleiten sie dergestalt hinaus / wie in dem hineingehen observiret worden. Die Dame d'honneur verläst sie in dem vorzimmer eben an dem ort / wo sie selbige empfangen hat; der Introducteur aber nimmt sie wieder bey der hand / und führet dieselbe in den saal / wo sie abgestiegen. Ein wenig hernach kömmt die Dame d'honneur auch dahin / wo dann die Botschaffterin / sie und der Introducteur zusammen in der Hertzogin von Burgund ihren wagen steigen / welchen die Dame d'honneur der Botschaffterin anträget / das Frauenzimmer aber / so mit ihr gekommen / setzet sich nicht mit hineln / ausgenommen / wann personen darunter von fürnehmen stande seyn / und fahren von dort an den ort / wo der premier Maitre d'hotel, oder der Hertzogin von Burgund Obrist Küchenmeister / im namen ihrer die tafel hält / wobey die Dame d'honneur der Botschaffterin alle ehren bezeiget / auch einige Dames von hof dazu einladet. Der Introducteur und gedachter

M pre-

premier Maitre d'hotel sitzen gleichfalls mit bey der tafel. Nach geendigter mahlzeit begleitet der Introducteur die Botschafterin in den wagen / und führet sie eben auff solche weise / wie er sie hinaus geführet hat / wieder nach Paris. So offt nun die Botschafterin nach gehabter dieser ersten audientz nacher hof kömt / nimt sie sich allezeit / gleichwie die Hertzoginnen / ein tabouret, und setzet sich unter sie auf den ersten besten platz / den sie leer findet.

Audientz bey der Madame.

Diese wird auf diese weise / als wie bey der Hertzogin von Burgund beobachtet / die Dame d'honneur, von den filles d'honneur begleitet / empfänget die Botschafterin in dem vorzimmer / und findet sich Monsieur wehrender audientz dabey ein. Die audientz bey der Hertzogin von Chartres wird eben auff diese manier gehalten / mit diesem unterscheid allein / daß jetztgedachte Hertzogin 3 oder 4 schritt von ihrem lehnsessel die Bothschafterin zu empfangen ihr entgegen gehet / und nach der audientz sie wieder mit 3 oder 4 schritt begleitet / die Botschafterin sitzet auff einem tabouret in dem circkel / gleichwie bey der Hertzogin von Burgund / und wann sie vornehmen stands frauenzimmer mit sich hat / so können sie sich bey dieser audientz auch niedersetzen.

Die Urlaubs-Audientz.

Weilen bey denen urlaubs-audientzen denen Botschafterinnen keine ceremonien gemacht werden / als schicket man ihnen auch den wagen der Hertzogin von Burgund nicht / sondern sie begeben sich in ihren eigenen wagen nach Versailles. Sie wird zu der Hertzogin a la toilette, oder bey dem nachzeug / gebracht. Der Introducteur führet sie zu ihr hinein / ohne eintzige suite. Sie nimt ihren platz in dem circkel unterhalb denen Hertzoginnen / welche zuvor schon sitzen. Nach vollbrachtem toilet gehet die Hertzogin von Burgund in ihr cabinet, die Botschafterin folget nach / und setzet sich zugleich mit denen Hertzoginnen auff den ersten besten tabouret, so sie leer findet. Die Dame d'honneur nimmt ihren platz gleich unten neben ihr an. Wehrenden als sie in dem circkel bey einander sitzen / gehet der Introducteur zu dem König / und kömt wieder zurück / der Hertzogin von Burgund des Königs ankunfft zu bedeuten. Worauf sie alle alsobald auffstehen / und den König erwarten / welcher im hineingehen die Hertzogin und den gantzen circkel / sonderlich aber die Botschafterin / begrüsset / dero er ein compliment

über

über ihre weckreise machet / und nachdem er ihr einen kuß gegeben / wiederum davon gehet. Alles/was hier vom König gesaget / wird auch vom Dauphin und Duc de Bourgogne observiret. Darauff setzet sich der gantze circkel noch ein wenig nieder / und nachdeme die Hertzogin von Burgund aufgestanden / gehet die Botschaffterin zu ihr / und neiget sich/um den rock zu küssen/ die Hertzogin aber giebt ihr unterdessen den salut. Weilen diese urlaubs-audientzen ohne ceremonien gehalten werden / so wird die Botschaffterin weder tractiret / noch in dem wagen der Hertzogin von Burgund zurück nacher Paris geführet. Die urlaubs-audientzen bey der Madame und Madame de Chartres seynd voriger in allem gleich/nur mit diesem unterscheid / was oben von der audientz bey der Madame de Chartres absonderlich ist angemercket worden.

Audientz eines Abgesandten.

Nachdem ein extraordinaire Abgesandter zu Paris angelanget /und seine ankunfft dem Introducteur zuwissen gethan/ kommet dieser/ jenem die visite zu geben/ welche ihm des anderen tages der Abgesandte hinwiederum giebet / wobey sie sich bereden/zu was vor zeit der Abgesandte zu seiner ersten audientz gehen könne: dann weilen die Abgesandten keinen öffentlichen einzug zu Paris halten/dahero nicht so viel zeit / als die Botschafftere/ um ihre ausrüstung bedürffen / so erfolgt gemeiniglich deren erste audientz bald nach ihrer ankunfft. Diejenigen aber/ so nur ein compliment abzulegen kommen/und eine kurtze zeit verbleiben/haben insgemein/weil sie keiner equipage vonnöthen / die audientz 3 oder 4 tage nach ihrer ankunfft. Im fall aber ein Abgesandter um seine erste audientz zu nehmen/ nicht sobald fertig werden könte / oder da der König aus sonderbahren ursachen solche verschöbe / so kan er in particulari die reverentz zu machen verlangen/und wird in solchem fall dem König von dem Introducteur ohn alle ceremonien/ gleichwie es vom Botschaffter oben gemeldet worden/præsentiret. Wañ nun ein Gesandter zu seiner ersten öffentlichen audientz gehen soll/muß der Introducteur von dem König den tag uñ die stunde vorhero vernehmen. Zu solcher audientz wird er von dem Introducteur gantz allein begleitet/und in dem Königl. wagen geführet/welchen der Hertzogin von Burgund ihr wagen nachfolget. Der Introducteur setzet sich zur lincken hand/und da auch schon der Abgesandte vornehme standes-personen mit sich hat/ so setzen sie sich doch nach dem Introducteur in dem wagen/ welches inconvenientz zu verhindern / der Abgesandte keinen von denen Cavalliren / so ihn begleiten/in

dem Königl. wagen nehmen kan. Der Unter-Introducteur setzet sich in der Hertzogin von Burgund ihren wagen. Bey einfahrung in den hof zu Versailles stehet keine wacht im gewehr (indeme solches nur denen geschicht/so characterem immediate repræsentativum haben) und steigt man ohne alle ceremonien bey dem Botschaffter-saal ab. Der König gibt in seinem cabinet die audientz / wohin der Abgesandte mit seiner suite, in eben der ordnung/ wie von dem Botschaffter vermeldet worden/ sich begibt. Es stehet keine wachte weder auf der stiegen noch auff denen sälen des Königl. gemachs/die thürhüter machen nur einen flügel der thüren auf / und der Introducteur, so zur lincken hand gehet/tritt vor ihme hinein/dann die schmäle des eingangs beyden zugleich einzugehen nicht zulässet. Wofern aber ein Botschaffter und Abgesandte von einem herrn bey diesem hofe sich zugleich befinden/wie es sich fast immer zuträget / und der Abgesandte nur ein compliment abzulegen geschicket wird / so gehet der Botschaffter zugleich mit ihme zur audientz/ nimt den ersten platz in dem Königl. wagen/ der Abgesandte den andern / und der Introducteur den dritten ein. Und ob alsdenn wohl der Botschaffter sich in dem Königl. wagen befindet/so stehen die wachten doch nicht im gewehr.

Wenn man zur audienz kömmet/nimmt der Botschaffter die rechte und der Introducteur die lincke hand des Abgesandtens. So bald der Abgesandte des Königs / so in einem lehnsessel sitzt / ansichtig wird/ macht er seine erste reverenz, worauf ihro Maj. sitzend zu gleicher zeit den hut abnehmen / und nach gemachten zwey übrigen reverenzen / den kopff ein wenig neigend/ den hut wiederum auffsetzen / und das compliment ohne ferneres hutrücken beantworten. So bald der Abgesandte nach geendigtem compliment seine reverenzen zurück zu machen anfänget / so ziehet der König sitzend wiederum den hut ab / welchen er auch nicht ehe/als nach gemachten dreyen reverenzen/ wieder auffsetzet. Nach diesem gibt der König dem Staats-Secretario des affaires etrangeres den von dem Abgesandten empfangenen credenz-brief. Worauf der Introducteur sorge träget / die Cavalliers, so der Abgesandte dem König præsentiren will / vortreten zu lassen.

Die audienzen bey dem Dauphin, Hertzog von Burgund / Duc d'Anjou und de Berri , wie auch bey dem Hertzog von Orleans , werden gleichermaßen wie bey dem König verrichtet.

Der Duc de Chartres aber empfängt den Abgesandten mit entdecktem haupte/und stehet bey seinem lehnsessel währendem compliment, doch ohne demselben einigen schritt entgegen zu gehen.

Bey

Bey der Hertzogin von Burgund wird die audienz in einem circkel gegeben/ sie bleibet so wohl bey des Abgesandten eintrit / als bey dem gantzen compliment, sitzen / und macht ihme allein/ wann er sich hinzu nähert/und wieder abtrit/eine kleine kopffneigung/ die andere aber sitzende Fürstinnen und Hertzoginnen stehen bey dem eintrit des Abgesandtens auf/und bleiben währender gantzen audienz stehen.

Die audienz bey der Madame wird nicht anders/ als wie bey der Hertzogin von Burgund/ die aber bey der Hertzogin von Chartres, gleichwie bey dem Hertzog von Chartres, gegeben.

Der Abgesandte wird den tag seiner ersten audienz eben in dem saal / und gleicher maßen wie ein Botschaffter tractiret/und von denen Officirern des Königl. hauses bedienet/ wobey der Introducteur ihm alle ehre beweiset/und nach vollbrachter mahlzeit ihn auf solche weise/wie hinaus/wieder nach Paris zurück führet. Seine gantze suite, so wol die Cavalliers, als seine haußbediente/werden zu Versailles alle auf des Königs unkosten tractiret.

Die urlaubs-audienz ist in allem der ersten gantz gleich / wobey der Abgesandte/ wie oben gemeldet / wieder tractiret wird.

Hiernechst kömmt zu observiren/daß der Nuntius und die Botschafftere denen Printzen des Königl. geblüts die visite geben; welche diese jenen wieder restituiren / in welcher ein gleiches tractement gehalten wird/das ist/daß die Printzen denen Botschafftern/ und diese hinwiederum denen Printzen/ die hand in dero behausung einander lassen / in loco tertio aber eine denen andern nicht cediren. Die Botschaffter werden bey denen Printzen von dero völligen hoffstadt beym aussteigen von dero wagen / und gleich hinter derselben von dem Introducteur des Ambassadeurs empfangen. Dieser Introducteur hat sich auf eine solche weise von der Printzen hoffstadt zu distinguiren gesuchet / daß er unten in dem vestibulo erst denen Botschafftern entgegen hat gehen wollen/allein es haben sich dieselbe dergestalt darwider gesetzet / daß sie es ihme nicht gestattet / sondern verlanget/er solle sich unter dem freyen himmel/gleichwie die hoffstadt des Printzen/begeben/ und weiter nichts suchen/als daß er mit ein oder zwey schritten von der Printzen hoffstadt sich distinguiren möge. Die Botschaffter haben dieses so eyferig getrieben/daß der Venetianische in einer visite beym Mr. le Duc eher nicht aussteigen wollen / biß er des Introducteurs gleich hinter der hoffstadt der Printzen ansichtig worden. Die Printzen empfangen die Botschaffter oben an der stiegen/und so sie unten auf der erden logiren/ausser dem saal ihres apartements. Die Botschafftere aber empfangen die Printzen auf der stiegen/auf welcher sie sich etwas weiter herunter begeben.

Der Nuntius hat in seiner instruction, niemanden in seiner behausung die hand zu geben/ als denen Printzen des Königl. geblüts/ also daß wann ein Printz vom hause Lothringen / oder Savoyen ihn zur audientz abzuholen kommet / so nimt der Nuntius sein tempo, um sich gleich unten bey dem wagen zu befinden / allwo er in dem augenblick/da der Printz aus dem wagen steiget/sich hinein begiebt. Die anderen Botschafftere geben diesem Printzen ohne einige difficultät die hand/ und stehet die übrige völlige noblesse ohne ceremonie, weilen zu Paris schier keine ceremonien bey visiten gemacht werden.

Weiters folget noch zu beobachten / daß wann öffentlich das Te Deum laudamus oder dergleichen actus publici celebriret werden/ man die Botschaffter und Envoyés zu denselbigen einladet/ vor welche zwey bäncke gerichtet seynd / auff der ersten sitzen die Botschaffter und der Introducteur zuletzt; auf der andern befinden sich die Abgesandte/allwo ebenfalls der Unter-Introducteur den letzten platz einnimmt. Es scheinet diese ordnung der autorität der gecrönten häupter wegen der

platzes

platzes/ so der Introducteur einnimt/ ziemlich præjudicirlich. Vornemlichen da die Introducteurs unvermercket es dahin bringen wollen/ daß sie sich gegen die Envoyes anders/ als die Botschaffter/ zu verhalten haben mögen. Dann in aufführung zu audientzen ich unterschiedlich vermercket/ daß sie einigen vorwand zu finden suchen/ um die Envoyés nicht von dem saal/ wo man zusammen kommet/ abzuholen/ sondern den Unter-Introducteur zu schicken/ mit vorgeben/ es seye alles fertig/ und der Introducteur sey gleich da; wo dann in obacht zu nehmen/ daß man in solchem fall in dem saal zu verbleiben habe/ biß der Introducteur zu dem gewönlichen abholen selbsten hinein komme.

Der Ministre des affaires etrangeres hat sich seit weniger zeit auf den fuß gesetzet/ denen gesandten die visite nicht zu restituiren. Gleichwohl hat der Käyserl. Envoyé, der Herr Graf von Sintzendorff/ nachdem er in denen relationen des Grafen von Mannsfeld ersehen/ daß ihme zu seiner zeit der Marquis de Croissy nach gehabter audientz die revisite gegeben/ zwar kein negotium daraus machen wollen (zumahlen da dieser Ministre andern gesandten keine visite zu geben sich schon in possession befindet) doch aber per indirectum davon reden lassen/ und so viel erhalten/ daß Torcy darauf wohl etliche mahlen zu ihm hat wollen zum essen kommen/ welches er zwar nicht eben gantz evitiret/ dannoch aber rathsamer erachtet/ ihn nicht förmlich einzuladen/ biß er ihm die visite abgestattet hätte. Wobey es verblieben/ biß gedachter Envoye unter der hand weiter zu verstehen gegeben/ er glaubte/ man würde an dem Käyserl. hofe ein gleichmäßiges einführen/ worauff denn Torcy/ wiewohl kurtz vor dessen abreise/ ihm die visite gegeben/ welches man vor eine sondere distinction auslegen wollen.

Die Botschaffter geben die erste visite allen denen/ so den titul de Ministre de etat haben/ deren gemeiniglich nicht mehr als drey oder vier seynd/ welche denen Botschafftern solche visite in forma restituiren. Wenn aber der Groß-Cantzler auch Ministre zugleich ist/ so besuchet man ihn nicht/ weil er die visite nicht wieder giebt. Vorgedachter Käyserl. Envoye hat an denen zu denen conferentzen destinirten tagen/ oder wo es die affairen erfordert gehabt/ den Torcy jederzeit gesehen/ und auch kein bedencken getragen/ den Duc de Beauvillier, welcher Gouverneur von denen Printzen/ Chef des finances und Ministre d' etat ware/ zu mittag und sonsten ohne ceremonie zu besuchen/ bey denen andern aber ist er nie gewesen.

Bey denen conferenz-tägen bey dem Marquis de Torcy ist ein grosses inconvenientz/ dann die Botschafftere unter sich stabiliret/ daß sie ihrem rang nach (so sonsten keine difficultät verhanden) ihre unterredung nach einander halten sollen/ da aber wegen des rangs einiger anstand/ so geben sie achtung/ nicht mit einander zusammen zu treffen. Unter den Abgesandten aber haben sie einführen wollen/ das der eine vor dem andern eintreten solle/ welcher sich zu erste aldorten befinde. Solchen zu begegnen pflegte mehr erwehnter Käyserl. Envoye allezeit sein tempo dergestalt in obacht zu nehmen/ daß er auff das wenigste mit keinem Königlichen concurriret/ dahingegen die andere kein bedencken getragen/ ihn vor ihnen hinein zu lassen.

Schließlichen ist noch zur nöthigen information beyzufügen/ was bey erfolgtem todesfall des Hertzogs von Orleans, des Königs eintzigen bruder/ mit ablegung der trauer-complimenten vorgegangen. Nachdeme alle anwesende frembde Ministri die trauer-complimenten nahmens ihrer particular-personen/ weilen sie von ihren Principalen noch nicht instruiret seyn können/ auf den 14 Iunii als 6 tag nach dem todsfall abzulegen invitiret worden. Da aber weder der Nuntius noch der Spanische Botschaffter in publico, und der Holländische nicht im stande/ wegen fortwährender unpäßlichkeit/ gewesen/ nacher hof zu kommen/ so seynd bloß der Englische/ Venetianische und Savoyische/ unter welchen keine competentz/ aus dem zimmer/ wo die frembde Ministri sich versamlen/ durch den Introducteur des Ambassadeurs nach einander förmlich abgehohlet/ von dem Capitaine des gardes in dem gewöhnlichen ort empfangen/ und mit zu gewehr stehender alldort sich befindenden ordinairen garde zu dem König/ welcher in seinem cabinet stehend sie mit gebräuchlicher bedeckung anhörete/ geführet worden; man hatte proponiret gehabt/ die Botschaffter in corpore, iede nach ihrem gewöhnlichen ceremoniale zu der audientz zu führen; dieweilen aber der Venetianische Botschaffter dafür gehalten/ sie würden/ wann sie alle drey zusammen giengen/ wegen enge der thüren den platz zwischen dem Capitaine des gardes und Introducteur unmöglich beobachten können/ als hat er/ da der König eine solche förmliche audientz verlanget/ ihn absonderlich sehen wollen/ worauff die Botschafftere/ oben angeführter massen/ ihre separirte audientzen genommen. Der Käyserl. Envoye hat gleichfalls auff eine besondere audientz getrungen/ dieweilen man unter die Königlichen Envoyés den Königl. Schwedischen Residenten/ als Gesandten/ hat einmischen wollen/ und auch unter andern der Mantuanische mit ihm hätte eintreten sollen/ welches bey dieser occasion ihm nicht wohl gereimt vorkommen; Er hat selbige also eben selbigen tags/ da die andern/ bey dem König/ Mr. le Dauphin, Duc de Bourgogne, Duc de Berri und Duc de Chartres, der sich nunmehr Duc d' Orleans nennet/ vormitags bey Madame la Duchesse, de Bourgogne aber nachmittags genommen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zinzendorf, Philipp Ludwig von,

Eines hohen Ministri Curieuse Relation Von Dem gegenwärtigen Zustand deß Kö
nigreich Franckreichs Wie Der Hoff- Cammeral- und Kriegs-Staat beschaffen,
und durch was Mittel die Königliche Einkünffte bereits auff 187. Millionen
angewachsen, Darvon Eine Militz von 400000. Mann unterhalten, und viel

Cölln 1703

Res/4 Eur. 389,34
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10892838-1
VD18 12448257